

PASTORALBLATT

AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

170. Jahrgang

Nr. 2

24. Februar 2023

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt,
E-Mail: pastoralblatt@bistum-eichstaett.de

Nr.	INHALT	Seite
4.	Botschaft des Hl. Vaters zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	55
5.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023	60
6.	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Eichstätt (MAVO)	61
7.	Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Eichstätt	69
8.	Beschlüsse der 201. Vollversammlung der Kommission für das Arbeits-Vertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 23./24. November 2022 (Anlage Nr. 141).....	75
9.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022.....	77
10.	Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. November 2022 / Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR	88
11.	Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. November 2022 / Änderungen der Anlagen 2 zu den AVR	90
12.	Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnern in den Priesterseminaren	91

13. Satzung für die Kirchenstiftungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt Änderungen vom 20.12.2022 in Kraft zu setzen ab 01.01.2023	95
14. Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG).....	98
15. „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“	115
16. Aufruf der bayerischen Bischöfe zur KODA-Wahl 2023	131
17. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertrags- recht der bayerischen Diözesen zu ABD Teil D, 9 Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen (Anlage Nr. 142).....	132
18. Mietwerte der Dienstwohnungen für Geistliche ab 1. Januar 2023	132
19. Gemeinsamer Tag des Presbyteriums und des Diakonats, Chrisammesse am Montag, 3. April 2023	133
20. Einladung von Weihe- und Geburtstagsjubilaren	134
21. Im Herrn sind verschieden.....	135
22. Ernennungen.....	135
23. Resignation/Entpflichtung.....	136
24. Hausgottesdienst in der österlichen Bußzeit.....	136
25. Besinnungs- und Fortbildungstage für Kommunionhelfer/-innen 2023	137
26. Caritas-Frühjahrsammlung 2023	138
27. Fortbildungsangebote der Diözese.....	139
28. Treffen der Erstkommunionkinder mit dem Bischof.....	140
29. Firmplan 2023.....	141
30. Zweite Dienstprüfung 2023 für Religionslehrer/-innen i. k.V. und Gemeindeassistent/-innen	149
31. Jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabsteinen.....	149
32. Verehrung des sel. P. Johann Philipp Jeningen SJ im Bistum.....	150
33. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023	150
34. Hinweis zum Opfer bei der Erwachsenenfirmung.....	152
35. Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischöfskonferenz	153

Nr. 4 **Botschaft des Hl. Vaters zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel**

Mit dem Herzen sprechen „Von der Liebe geleitet, die Wahrheit bezeugen“ (Eph 4,15)

Liebe Brüder und Schwestern!

Nachdem wir in den vergangenen Jahren über die Verben „hingehen und sehen“ und „zuhören“ als Voraussetzungen für eine gute Kommunikation nachgedacht haben, möchte ich in dieser Botschaft zum LVII. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel das „Sprechen mit dem Herzen“ thematisieren. Es ist das Herz, das uns dazu bewegt, hinzugehen, zu sehen und zuzuhören, und es ist das Herz, das uns zu einer offenen und einladenden Kommunikation bewegt. Nachdem wir uns im Zuhören geübt haben, was Warten und Geduld sowie den Verzicht auf eine vorurteilsbehaftete Behauptung unseres Standpunkts erfordert, können wir in die Dynamik des Dialogs und des Austauschs eintreten, die gerade darin besteht, *herzlich zu kommunizieren*. Wenn wir dem anderen mit reinem Herzen zugehört haben, werden wir auch in der Lage sein, die Wahrheit in Liebe zu sagen (vgl. Eph 4,15). Wir brauchen uns nicht uns davor zu fürchten, die Wahrheit zu verkünden, auch wenn sie manchmal unbequem ist, sondern davor, dies ohne Nächstenliebe zu tun, ohne Herz. Denn »das Programm des Christen ist – wie Benedikt XVI. schrieb – das „sehende Herz“«¹. Ein Herz, das mit seinem Pochen die Wahrheit unseres Seins offenbart und deshalb gehört werden sollte. Das führt dazu, dass sich der Zuhörende auf dieselbe Wellenlänge einstellt, so dass er im eigenen Herzen auch das Schlagen des anderen spüren kann. Dann kann das Wunder der Begegnung geschehen, das uns dazu bringt, aufeinander mit Mitgefühl zu schauen und die Schwächen des anderen mit Respekt zu betrachten, anstatt nach dem Hörensagen zu urteilen und Zwietracht und Spaltungen zu säen.

Jesus gibt uns zu Bedenken, dass jeder Baum an seinen Früchten zu erkennen ist (vgl. Lk 6,44): »Der gute Mensch bringt aus dem guten Schatz seines Herzens das Gute hervor und der böse Mensch bringt aus dem bösen das Böse hervor. Denn wovon das Herz überfließt, davon spricht sein Mund« (V. 45). Um in der Lage zu sein, *wahrheitsgemäß in Liebe zu kommunizieren*, muss das eigene Herz gereinigt werden. Nur wenn wir mit reinem Herzen zuhören und sprechen, können wir über den Schein hinaussehen und das vage Rauschen überwinden, das uns, auch im Bereich der Information, nicht dabei hilft, in der Komplexität der Welt, in der wir leben, Unterscheidungen zu treffen. Der Aufruf, mit dem Herzen zu sprechen,

¹ Enzyklika *Deus caritas est*, 31 b).

ist eine radikale Herausforderung für unsere Zeit, die so sehr zu Gleichgültigkeit wie zu Empörung neigt, manchmal auch auf der Grundlage von Desinformation, die die Wahrheit verfälscht und instrumentalisiert.

Herzlich kommunizieren

Eine herzliche Kommunikation bedeutet, dass diejenigen, die uns lesen oder zuhören, unsere Anteilnahme an den Freuden und Ängsten, Hoffnungen und Leiden der Frauen und Männer unserer Zeit nachvollziehen können. Wer so spricht, liebt den anderen, weil er oder sie sich um ihn oder sie sorgt und seine Freiheit schützt, ohne sie zu verletzen. Wir können diesen Stil bei dem geheimnisvollen Wanderer erkennen, der sich nach der Tragödie auf Golgota mit den Jüngern auf ihrem Weg nach Emmaus unterhält. Der auferstandene Jesus spricht zu ihnen mit dem Herzen, er begleitet respektvoll den Weg ihres Schmerzes, er bietet sich an, statt sich aufzudrängen, und öffnet ihnen liebevoll den Blick für den tieferen Sinn des Geschehenen. Tatsächlich können sie hinterher voll Freude ausrufen, dass ihnen das Herz in der Brust brannte, als er sich mit ihnen auf dem Weg unterhielt und ihnen die Schriften erklärte (vgl. *Lk 24,32*).

In einer Zeit der Geschichte, die von Polarisierungen und Gegensätzen geprägt ist – wovor leider auch die kirchliche Gemeinschaft nicht gefeit ist –, betrifft die Verpflichtung zu einer Kommunikation „mit offenem Herzen und offenen Armen“ nicht nur diejenigen, die im Bereich der Information arbeiten, sondern liegt in der Verantwortung eines jeden. Wir alle sind dazu aufgerufen, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, und zwar in Liebe. Gerade wir Christen werden immer wieder ermahnt, unsere Zunge vor dem Bösen zu hüten (vgl. *Ps 34,14*), denn mit ihr können wir, wie die Schrift lehrt, im gleichen Augenblick den Herrn preisen und die Menschen, die doch nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen sind, verfluchen (vgl. *Jak 3,9*). Ein böses Wort sollte nicht aus unserem Mund kommen, »sondern nur ein gutes, das den, der es braucht, aufbaut und denen, die es hören, Nutzen bringt!« (*Eph 4,29*).

Manchmal öffnet ein liebevolles Wort selbst in den verhärtetsten Herzen eine Bresche. Auch in der Literatur finden wir Spuren davon. Ich denke an jene denkwürdige Seite in Kapitel XXI der *Promessi Sposi* (Die Verlobten), in der Lucia mit ihrem Herzen zum Ungenannten spricht, bis dieser, entwaffnet und bewegt von einer heilsamen inneren Krise, der sanften Macht der Liebe nachgibt. Wir erleben sie im bürgerlichen Zusammenleben, wo Freundlichkeit nicht nur eine Frage der „Etikette“ ist, sondern ein echtes, richtiggehendes Gegenmittel zur Grausamkeit, die leider die Herzen und die Beziehungen vergiften kann. Wir brauchen sie in den Medien, damit die Kommunikation nicht eine die Gemüter erregende Missgunst schürt und zu Wut und Konfrontation führt, sondern den Menschen hilft, in Ruhe nachzudenken und die Realität, in der sie leben, kritisch und stets respektvoll zu erschließen.

Kommunikation von Herz zu Herz: „Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“

Eines der leuchtendsten und auch heute noch faszinierenden Beispiele für das „Sprechen mit dem Herzen“ ist der heilige Kirchenlehrer Franz von Sales, dem ich kürzlich, 400 Jahre nach seinem Tod, das Apostolische Schreiben *Totum amoris est* gewidmet habe. Neben diesem wichtigen Jahrestag möchte ich bei dieser Gelegenheit an einen weiteren erinnern, der in dieses Jahr 2023 fällt: den hundertsten Jahrestag seiner Proklamation zum Patron der katholischen Journalisten durch Pius XI. mit der Enzyklika *Rerum omnium perturbationem*. Franz von Sales, ein brillanter Intellektueller, produktiver Schriftsteller und tiefgründiger Theologe, war zu Beginn des 17. Jahrhunderts Bischof von Genf – in schwierigen Jahren, die von heftigen Auseinandersetzungen mit den Calvinisten geprägt waren. Seine milde Haltung, seine Menschlichkeit, seine Bereitschaft zum geduldigen Dialog mit allen und besonders mit denen, die sich ihm widersetzten, machten ihn zu einem außergewöhnlichen Zeugen der barmherzigen Liebe Gottes. Man könnte von ihm sagen: »Eine süße Rede vermehrt Freunde und eine redegewandte Zunge vermehrt, was willkommen ist« (*Sir* 6,5). Eine seiner berühmtesten Aussagen, »das Herz spricht zum Herzen«, hat Generationen von Gläubigen inspiriert, darunter auch den heiligen John Henry Newman, der sie zu seinem Motto *Cor ad cor loquitur* machte. »Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen«, war eine seiner Überzeugungen. Das zeigt, dass Kommunikation aus seiner Sicht niemals auf einen Kunstgriff, auf eine – wie wir heute sagen würden – Marketingstrategie reduziert werden darf, sondern dass sie der Spiegel der Seele ist, die sichtbare Oberfläche eines für die Augen unsichtbaren Kerns der Liebe. Für den heiligen Franz von Sales findet gerade »im Herzen und durch das Herz jener feine und intensive Prozess statt, durch den der Mensch Gott erkennt«. ² Indem er „richtig liebte“, konnte der heilige Franz sich mit dem taubstummen Martin verständigen und zu seinem Freund werden; daher gilt er auch als Schutzpatron von Menschen mit Kommunikationsstörungen.

Von diesem „Kriterium der Liebe“ ausgehend, erinnert uns der heilige Bischof von Genf in seinen Schriften und mit seinem Lebenszeugnis daran, dass „wir sind, was wir kommunizieren“. Dies ist heutzutage eine unkonventionelle Lektion, in einer Zeit, in der, wie wir besonders in den sozialen Netzwerken erleben, die Kommunikation oft instrumentalisiert wird, damit die Welt uns so sieht, wie wir gerne wären und nicht so, wie wir sind. Der heilige Franz von Sales verbreitete zahlreiche Exemplare seiner Schriften in der Genfer Gemeinschaft. Diese „journalistische“ Intuition verschaffte ihm einen Ruf, der schnell über die Grenzen seiner Diözese hinausging und bis heute anhält. Seine Schriften sind, wie der heilige

² Apostolisches Schreiben *Totum amoris est* (28. Dezember 2022).

Paul VI. feststellte, »eine äußerst angenehme, lehrreiche und anregende Lektüre«.³ Wenn wir uns die heutige Kommunikationslandschaft anschauen: Sind das nicht genau die Merkmale, über die ein Artikel, eine Reportage, ein Radio- oder Fernsehbeitrag oder ein Post in den sozialen Medien verfügen sollte? Mögen sich die, die im Bereich der Kommunikation tätig sind, von diesem Heiligen der Zärtlichkeit inspirieren lassen, indem sie mutig und frei die Wahrheit suchen und sagen, aber der Versuchung widerstehen, plakative und aggressive Ausdrücke zu verwenden.

Mit dem Herzen sprechen im synodalen Prozess

Wie ich bereits Gelegenheit hatte, zu betonen, ist es »auch in der Kirche dringend [...] notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können«.⁴ Aus einem unvoreingenommenen, aufmerksamen und bereitwilligen Zuhören entsteht ein Sprechen gemäß dem Stil Gottes, das von Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit genährt wird. Wir brauchen in der Kirche dringend eine Kommunikation, die die Herzen entzündet, die Balsam auf die Wunden ist und die den Weg unserer Brüder und Schwestern erhellt. Ich träume von einer kirchlichen Kommunikation, die es versteht, sich vom Heiligen Geist leiten zu lassen, freundlich und zugleich prophetisch; die es versteht, neue Formen und Wege für die wunderbare Botschaft zu finden, die in das dritte Jahrtausend weiterzutragen sie berufen ist. Von einer Kommunikation, die sich auf die Beziehung zu Gott und zum Nächsten, insbesondere zu den Bedürftigsten, konzentriert und die es versteht, das Feuer des Glaubens zu entfachen, anstatt die Asche einer selbstbezogenen Identität aufzubewahren. Von einer Kommunikation, deren Grundlage demütiges Zuhören und die *parresia* beim Sprechen ist, welche niemals die Wahrheit von der Liebe trennt.

Die Herzen entwaffnen durch die Förderung einer Sprache des Friedens

»Sanfte Zunge bricht Knochen«, heißt es im Buch der Sprichwörter (25,15). Es ist heute notwendiger denn je, mit dem Herzen zu sprechen, um dort, wo Krieg herrscht, eine Kultur des Friedens zu fördern und dort, wo Hass und Feindschaft wüten, Wege für Dialog und Versöhnung zu öffnen. Im dramatischen Kontext globaler Konflikte, den wir derzeit erleben, ist es dringend notwendig, eine nicht feindselige Kommunikation zu fördern. Es ist notwendig, die Gewohnheit zu überwinden, »den Gegner schnell zu diskreditieren und mit demütigenden Schimpfwörtern zu versehen, anstatt sich einem offenen und respektvollen Dialog zu stellen«⁵. Wir brauchen dialogbereite Kommunikatoren, die für eine ganzheitliche Abrüstung eintreten und sich für den Abbau der Kriegsspsychose engagieren, die

³ Apostolisches Schreiben *Sabaudiae gemma* zum 400. Jahrestag der Geburt des heiligen Kirchenlehrers Franz von Sales (29. Januar 1967).

⁴ Botschaft zum LVI. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (24. Januar 2022).

⁵ Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 201.

sich in unsere Herzen einnistet, so wie es der heilige Johannes XXIII. in der Enzyklika *Pacem in Terris* prophetisch angemahnt hat: »Der wahre Friede kann nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen« (vgl. Nr. 61). Ein Vertrauen, das Kommunikatoren braucht, die sich nicht verschanzen, sondern die mutig und kreativ sind, bereit dazu, Risiken einzugehen, um eine gemeinsame Basis zu finden, auf der man einander begegnen kann. Wie vor sechzig Jahren leben wir heute in einer dunklen Stunde, in der die Menschheit eine Eskalation des Krieges befürchtet, welche so schnell wie möglich eingedämmt werden muss, auch im Bereich der Kommunikation. Man kann nur bestürzt darüber sein, wie leichtfertig zur Zerstörung von Völkern und Gebieten aufgerufen wird. Das sind Worte, die leider oft in kriegerische Handlungen von abscheulicher Gewalt münden. Deshalb ist jede Kriegerhetorik abzulehnen, ebenso wie jede Form von Propaganda, die die Wahrheit manipuliert und zu ideologischen Zwecken verbiegt. Stattdessen sollte auf allen Ebenen eine Kommunikation gefördert werden, die dazu beitragen kann, die Bedingungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Völkern zu schaffen.

Als Christen wissen wir, dass für das Schicksal des Friedens die Bekehrung des Herzens entscheidend ist, denn der Virus des Krieges kommt aus dem Inneren des menschlichen Herzens.⁶ Aus dem Herzen kommen die richtigen Worte, um die Schatten einer verschlossenen und geteilten Welt zu vertreiben und eine bessere Zivilisation aufzubauen als die, die wir übernommen haben. Es handelt sich um eine Anstrengung, die von jedem von uns verlangt wird, die aber vor allem das Verantwortungsbewusstsein der im Bereich der Kommunikation Tätigen erfordert, damit sie ihren Beruf als Sendung verstehen.

Möge der Herr Jesus, das reine Wort, das aus dem Herzen des Vaters kommt, uns dabei helfen, unsere Kommunikation frei, sauber und herzlich zu gestalten.

Möge der Herr Jesus, das fleischgewordene Wort, uns helfen, auf das Klopfen der Herzen zu hören, uns als Brüder und Schwestern wiederzuentdecken und die Feindseligkeit, die spaltet, abzubauen.

Möge der Herr Jesus, das Wort der Wahrheit und der Liebe, uns dabei helfen, die Wahrheit in Liebe zu sagen, damit wir uns untereinander als Hüter des anderen fühlen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2023, Gedenktag des heiligen Franz von Sales.

Franciscus

⁶ Vgl. *Botschaft zum 56. Weltfriedenstag*, 1. Januar 2023.

Nr. 5 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023**

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielhaft zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großherzige Spende für Misereor.

Fulda, den 29. September 2022

Für das Bistum Eichstätt

A handwritten signature in black ink that reads "Gregor Maria Hanke OSB". To the left of the signature is a small black cross symbol.

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V. bestimmt.

Der Bischof von Eichstätt

Nr. 6 **Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Eichstätt (MAVO)**

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Eichstätt (MAVO) vom 1. Juli 2004 (Pastoralblatt Nr. 6, 2004, S. 133 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2018 (Pastoralblatt Nr. 8, 2018, S. 287 ff.) zuletzt geändert vom 28. Januar 2021 (Pastoralblatt Nr. 2, 2021), wird wie folgt geändert:

I. DIÖZESANE ARBEITSGEMEINSCHAFT DER MITARBEITERVETRETUNGEN – BEREICH A

§ 1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertretern der die DiAG-MAV-A bildenden Mitarbeitervertretungen zusammen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet aus ihrer Mitte Vertreterinnen oder Vertreter. Hat eine Mitarbeitervertretung

- 1 bis 5 Mitglieder, wird 1 Delegierter,
- 6 bis 8 Mitglieder, werden 2 Delegierte,
- 9 und mehr Mitglieder, werden 3 Delegierte entsandt.

Die gem. § 48 MAVO gewählten Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden sowie die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählten Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten (§ 52 MAVO) bestimmen jeweils eine Vertretung, die mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnimmt.

- (2) Eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bayerischen Regional-KODA nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie findet mindestens einmal jährlich, höchstens aber dreimal jährlich statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands oder bei ihrer oder seiner Verhinderung von der Stellvertretung unter Angabe des Tagungsortes und der Tagungsordnung und unter Wahrung einer

Einladungsfrist von vier Wochen in Textform einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet; bei der Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind in Textform bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben vorberatende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Geschäftsgang regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung. In allen Ausschüssen muss mindestens ein Mitglied des Vorstands vertreten sein.

§ 2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Abs. 2 MAVO festgelegten Zwecke der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand der DiAG-MAV-A besteht aus vier Mitgliedern, die Vertreterinnen und Vertreter einer zur DiAG-MAV-A gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen. Die unterschiedlichen Einrichtungen (Verwaltung, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kirchenstiftungen, andere Rechtsträger, ...) sollen im Vorstand abgebildet sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitig ist eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen, die im Falle der zeitweiligen Verhinderung sowie des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtszeit eintreten bzw. nachrücken. Ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands kein Ersatzmitglied vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung der DiAG-MAV-A eine Vertreterin oder einen Vertreter nach.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder dem Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entzie-

hen. Für diesen Fall hat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des Vorstands zu erfolgen.

- (4) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer. Eine Neuwahl innerhalb des Vorstands für den Rest der Amtszeit hat zu erfolgen, soweit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder das Vertrauen entzogen wurde.
- (5) § 14 Absätze 3 und 4 MAVO gelten sinngemäß.

§ 4 Aufgaben des Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Vertretung der DiAG MAV-A zwischen den Mitgliederversammlungen, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 1 MAVO erstellt der Vorstand eine Beisitzerliste für die Einigungsstelle der Diözese Eichstätt.
- (3) Gemäß § 19 Satz 2 KAGO gibt er Stellungnahmen im Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Richters des Kirchlichen Arbeitsgerichts – Erster Instanz ab.
- (4) Gemäß § 20 Abs. 1 KAGO erstellt er einen Vorschlag für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter für das Kirchliche Arbeitsgericht – Erster Instanz.
- (5) Der Vorstand arbeitet mit dem Vorstand der DiAG-MAV-B zusammen.
- (6) Der Vorstand entsendet eine Vertretung in die Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Die Mitgliederversammlung der DiAG-MAV-A ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
- (2) Der Vorstand der DiAG-MAV-A ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand erfolgen per Akklamation, sofern nicht von einem Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lässt. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und jedem Mitglied vor der nächsten Sitzung zugeleitet. Änderungen werden in der nächsten Sitzung bearbeitet.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lässt. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und jedem/jeder Delegierten innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zugeleitet. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Versand bei dem/der Vorsitzenden der DiAG-MAV-A in Textform geltend zu machen

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organe der DiAG-MAV-A beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. Oktober des Jahres, in dem die Wahlen zu den vertretenen Mitarbeitervertretungen stattgefunden haben.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet neben dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit der Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter (§ 13 Absatz 3, 4 und 5, § 22 Absatz 2 MAVO). § 13 b Absatz 3 MAVO gilt entsprechend; in diesem Fall rückt das gewählte Ersatzmitglied nach.
- (3) Der Vorstand bleibt im Wahljahr abweichend von Absatz 2 in jedem Fall bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Er hat für die Einberufung der konstituierenden Mitgliederversammlung und eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.
- (4) Die konstituierende MV muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Amtszeit stattfinden.

II. DIÖZESANE ARBEITSGEMEINSCHAFT DER MITARBEITERVERTRETUNGEN – BEREICH B

§ 7 Organe

Organe der DiAG-MAV B sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertretern der die DiAG-MAV-B bildenden Mitarbeitervertretungen zusammen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet aus ihrer Mitte Vertreterinnen oder Vertreter. Hat eine Mitarbeitervertretung

- 1 bis 5 Mitglieder, wird 1 Delegierter,
- 6 bis 8 Mitglieder, werden 2 Delegierte,
- 9 und mehr Mitglieder, werden 3 Delegierte entsandt.

Die gem. § 48 MAVO gewählten Sprecherinnen und Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden sowie die entsprechend den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX gewählten Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten (§ 52 MAVO) bestimmen jeweils eine Vertretung, die mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnimmt.

- (2) Eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie findet mindestens einmal jährlich, höchstens aber dreimal jährlich statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands oder bei ihrer oder seiner Verhinderung von der Stellvertretung unter Angabe des Tagungsortes und der Tagungsordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen in Textform einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet; bei der Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind in Textform bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben vorberatende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie deren Geschäftsgang regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung. In allen Ausschüssen muss mindestens ein Mitglied des Vorstands vertreten sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Abs. 2 MAVO festgelegten Zwecke der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand der DiAG-MAV-B besteht aus fünf Mitgliedern, die Vertreterinnen und Vertreter einer zur DiAG-MAV-B gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitig ist eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen, die im Falle der zeitweiligen Verhinderung sowie des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands während der Amtszeit eintreten bzw. nachrücken. Ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands kein Ersatzmitglied vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung der DiAG-MAV-B eine Vertreterin oder einen Vertreter nach.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder dem Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. Für diesen Fall hat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des Vorstands zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer. Eine Neuwahl innerhalb des Vorstands für den Rest der Amtszeit hat zu erfolgen, soweit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder das Vertrauen entzogen wurde.
- (5) § 14 Absätze 3 und 4 MAVO gelten sinngemäß.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Vertretung der DiAG MAV-B zwischen den Mitgliederversammlungen, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 1 MAVO erstellt der Vorstand eine Beisitzerliste für die Einigungsstelle der Diözese Eichstätt.
- (3) Gemäß § 19 Satz 2 KAGO gibt er Stellungnahmen im Verfahren zur Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Richters des Kirchlichen Arbeitsgerichts – Erster Instanz ab.
- (4) Gemäß § 20 Abs. 1 KAGO erstellt er einen Vorschlag für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter für das Kirchliche Arbeitsgericht – Erster Instanz.
- (5) Der Vorstand arbeitet mit dem Vorstand der DiAG-MAV-A zusammen.
- (6) Der Vorstand entsendet eine Vertretung in die Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 12 Arbeitsweise

- (1) Die Mitgliederversammlung der DiAG-MAV-B ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
- (2) Der Vorstand der DiAG-MAV-B ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand erfolgen per Akklamation, sofern nicht von einem Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lässt. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und jedem Mitglied vor der nächsten Sitzung zugeleitet. Änderungen werden in der nächsten Sitzung bearbeitet.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lässt. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und jedem/jeder Delegierten innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung zugeleitet. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Versand bei dem/der Vorsitzenden der DiAG-MAV-B in Textform geltend zu machen.

§ 13 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organe der DiAG-MAV-B beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober des Jahres, in dem die Wahlen zu den vertretenen Mitarbeitervertretungen stattgefunden haben.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet neben dem Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit der Beendigung des Amtes als Mitarbeitervertreter (§ 13 Absatz 3, 4 und 5, § 22 Absatz 2 MAVO). § 13 b Absatz 3 MAVO gilt entsprechend; in diesem Fall rückt das gewählte Ersatzmitglied nach.
- (3) Der Vorstand bleibt im Wahljahr abweichend von Absatz 2 in jedem Fall bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Er hat für die Einberufung der konstituierenden Mitgliederversammlung und eine geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte zu sorgen.
- (4) Die konstituierende MV muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Amtszeit stattfinden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft. Die Änderungen des § 3 (1) treten mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

§ 3 (1) erhält ab 01.10.2025 wieder den Wortlaut in der Fassung vom 28.02.2022, die da war:

- (1) *Der Vorstand der DiAG-MAV-A besteht aus drei Mitgliedern, die Vertreterinnen und Vertreter einer zur DiAG-MAV-A gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen.*

Eichstätt, den 14. Dezember 2022

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Erster Teil Allgemeine Regelungen

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Es liegt in der Verantwortung des Ortsordinarius für eine gewissenhafte und effektive Vermögensverwaltung entsprechend den der Kirche eigenen Zwecke zu sorgen und dafür geeignete Vorschriften zu erlassen und Strukturen zu schaffen (vgl. c 1276 § 2 CIC). Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Diözese Eichstätt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die (Gesamt-)Kirchengemeinden und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Bistum Eichstätt.
- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 Rechtsformen der Zusammenarbeit

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Rechtsformen der Zusammenarbeit gewählt werden:
 - a) der kirchliche Zweckverband,
 - b) die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung,
 - c) die Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil

Der kirchliche Zweckverband

§ 3 Errichtung, Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern, geltendes Recht, Anhörung

- (1) Kirchliche Zweckverbände nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr.
- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch den Ortsordinarius zu einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen. Er erwirbt Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Der kirchliche Zweckverband kann durch den Ortsordinarius durch die Aufnahme anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts erweitert werden. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband oder die Auflösung desselben.
- (4) Der Erlass und die Änderung der Satzung, Maßnahmen nach Absatz 3 sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes werden durch Dekret des Ortsordinarius bestimmt und bekannt gemacht.
- (5) Die kirchlichen juristischen Personen sind bei Maßnahmen gemäß Absätze 3 und 4 vorab anzuhören.

§ 4 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Satzung muss mindestens Regelungen enthalten über
 - den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
 - seinen Zweck,
 - seine Aufgaben,
 - seine Vertretung,
 - seine finanzielle Ausstattung, insbesondere die Kostenerstattung (§ 5),
 - die bischöfliche Aufsicht,
 - die Geltung der Grundordnung.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.

- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

§ 6 Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender

- (1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Vorstand verwaltet und vertreten.
- (2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Vertretung ergeben sich aus der Satzung.
- (3) Der Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

Dritter Teil

Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

§ 7 Anwendungsbereich

- (1) Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zu regeln.
- (2) Dies geschieht insbesondere
 - a) durch die Schaffung und den Betrieb gemeinschaftlicher Einrichtungen,
 - b) indem einem von ihnen einzelne oder alle mit einem Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen werden (Amtshilfevereinbarung) oder
 - c) durch zur Verfügungstellung von Ressourcen, z.B. durch Dienstkräfte oder Räumlichkeiten.
- (3) Art. 25 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) bleibt unberührt.

§ 8 Inhalt

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden oder übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen oder übertragenen Aufgabewahrnehmung sowie über deren Finanzierung oder Kostenerstattung für die Erfüllung übertragener Aufgaben zu treffen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit sowie unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie beendet werden kann, bestimmen.

§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung im Sinne des § 8 bedarf in allen Fällen, in denen die (Erz-)Diözese nicht selbst Beteiligte ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung.

§ 10 Pflichtvereinbarung

- (1) Ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts aus zwingenden Gründen des kirchlich-öffentlichen Wohls geboten, so kann der Ortsordinarius den beteiligten kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine angemessene Frist setzen, eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zu schließen.
- (2) Kommt innerhalb der Frist eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung nicht zustande, so trifft der Ortsordinarius nach Anhörung der Beteiligten eine ersatzweise Regelung (Pflichtvereinbarung).
- (3) Die Pflichtvereinbarung kann nur mit Zustimmung des Ortsordinarius geändert oder aufgehoben werden.

Vierter Teil Die Arbeitsgemeinschaften

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Sie schließen hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.
- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von ortskirchlichen Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und die der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie beendet werden kann.
- (5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.
- (6) Art. 25 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) bleibt unberührt.

§ 12 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne § 11 bedarf in allen Fällen, in denen die Diözese nicht selbst Beteiligte ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Fünfter Teil Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

§ 13 Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

- (1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer im Gesetz festgelegten juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (vorbehaltene Leistungen).
- (2) Durch bischöfliches Gesetz kann für bestimmte Leistungen angeordnet werden, dass kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Leistungen ausschließlich von einer im Gesetz festgelegten juristischen Person des öffentlichen Rechts in Anspruch zu nehmen (angeordnete Leistungen).

- (3) Das Nähere ist in dem bischöflichen Gesetz zu regeln, das die Leistungserbringung der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorbehält bzw. die Inanspruchnahme der Leistung anordnet.

Sechster Teil

Überdiözesane, ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit

§ 14 Rechtsformen der Zusammenarbeit

- (1) Die Diözese Eichstätt kann mit anderen (Erz-)Diözesen oder anderen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch Errichtung eines kirchlichen Zweckverbands oder durch eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung.
- (3) Neben der Diözese Eichstätt können andere kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 nach Maßgabe dieses Gesetzes und mit Genehmigung des Ortsordinarius mit anderen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.
- (4) Für überdiözesane, ökumenische oder außerkirchliche angeordnete Leistungen gilt § 13 entsprechend.

Siebter Teil

Schlussbestimmung

§ 15 Ausbestimmungen

Der Ortsordinarius ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Eichstätt, den 21. Dezember 2022

+  OSB

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 8 **Beschlüsse der 201. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 23./24. November 2022**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 201. Vollversammlung vom 23./24. November 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Eichstätt zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– **ABD § 1 Allgemeiner Geltungsbereich**

hier: Aufnahme einer Verweisung auf Teil H ABD *zum 1. Januar 2023*

– **ABD Teil A, 1. (Abschnitt VII: Sonderregelungen) und
ABD Teil C, 7. (Dienstordnung für das pädagogische Personal
in den katholischen Kindertageseinrichtungen)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 28 vom 18. Mai 2022
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) –
Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V)

*Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 2 treten
rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.*

*Die Änderungen des Artikels 1 Nummern 1a, 1b, 3 und 4 sowie
des Artikels 2 treten rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft.*

*Die Änderungen des Artikels 1 Nummer 1c treten
zum 1. Oktober 2024 in Kraft.*

– **ABD Teil A, 2.3. Nummer 30
(Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 18. Mai 2022
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

rückwirkend zum 1. Juli 2022

*Die Nummer 15 und 17 sind gemäß
§ 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.*

– **ABD Teil A, 3.
(Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 18. Mai 2022
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeit-
geber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)

rückwirkend zum 1. Juli 2022

§ 24e Absatz 4 ist gemäß § 20a Teil A, 1. in Kraft getreten.

- **ABD Teil B, 4.1.**
 (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich
 beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
 Anlage D: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte,
 Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen
 hier: redaktionelle Korrekturen *rückwirkend zum 1. Juni 2022*

- **ABD Teil C, 7.**
 (Dienstordnung für das pädagogische Personal in den katholischen
 Kindertageseinrichtungen)
 hier: Erbringung mittelbare Arbeit außerhalb der Einrichtung
zum 1. Januar 2023

- **ABD Teil D, 8.**
 (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte
 und Auszubildende)
 hier: Änderung von fehlerhaften ABD-Bezügen *zum 1. Dezember 2022*

- **ABD D, 18.**
 (Arbeitsmarktzulagen)
 hier: Schaffung von Arbeitsmarktzulagen zur Bindung und Gewinnung
 von qualifizierten Fachkräften *zum 1. Januar 2023*
Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025

- **ABD Teil E, 1.**
 (Regelungen für Auszubildende)
 hier: Umsetzung des Änderstarifvertrags Nr. 11 vom 18. Mai 2022
 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
rückwirkend zum 1. Juli 2022

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 141 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Eichstätt, den 23. Dezember 2022

Für das Bistum Eichstätt

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
 Bischof von Eichstätt

Nr. 9 **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Eichstätt in Kraft setze.

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) ¹Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegern oder von Heilerziehungspflegehelfern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.

b) ¹Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490,00 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ³Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁵Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:
Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.
3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:
„§ 12b Einmalzahlung 2022
¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro. ²Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.
³§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. ⁷Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“
4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) ¹Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monats-

beträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folge-

jahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neube-gründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendma-chung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieb-lich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentli-che Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mit-arbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienst-geber geltend zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewäh-rung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegen- stehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktu-ellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monats-beträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regel-mäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

„VIIa Wohn- und Werkstattzulage

(a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. ²Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. ³Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33

1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten

2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

²Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(c) ¹Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. ²Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIIb eingefügt:

„VIIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage

¹Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²Die Einmalzahlung beträgt für

a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1
270,00 Euro

b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1
135,00 Euro

c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1
170,00 Euro.

³Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung.

⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18-20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten

Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden
144, 145, 146, 147, 148, 149, 150¹

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden“^{144, 145, 146, 147, 148, 149,150¹}

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148,149,150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z.B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:
145 ¹Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung.
²Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen

der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. ³Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:
„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“
5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:
„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“
6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:
„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte ¹⁵¹“
7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9

Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

¹Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. ²Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. ³Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. ⁴Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

- I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“

2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“

3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“

4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. ³§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. ⁴Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht.

²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. ²Dieser beträgt

50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ³Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ⁴Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.

- V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

- VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Eichstätt, den 16. Januar 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 10 **Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung des folgenden Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. November 2022

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 10. November 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Eichstätt in Kraft setze:

Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Eichstätt, 16. Januar 2023



Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem ersten Beschluss zur Tarifrunde 2022 für die Anlage 33 zu den AVR werden Teile der Tarifeinigung für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen der Tarifrunde 2022 zum TVöD-B/VKA auch für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern für die Anlage 33 zu den AVR nachvollzogen.

Die durch Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen zu den mittleren Werten der

- Praxisanleiterzulage samt Einmalzahlung
- SuE-Zulage samt Einmalzahlung
- Wohn- und Werkstattzulage samt Einmalzahlung und
- zu den Regenerationstagen

werden umgesetzt.

Nr. 11 **Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung des folgenden Beschlusses der Regionalkommission
Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. November 2022

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 10. November 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Eichstätt in Kraft setze:

Änderungen der Anlagen 2 zu den AVR

I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in VG 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19, wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 AVR) zu demselben Zeitpunkt als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Bayern übernommen.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Eichstätt, 16. Januar 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mitarbeiter in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 der Anlage 2 zu den AVR, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Nr. 12 **Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für alle Seminaristen als Kandidaten gem. § 3 lit. b) PAO, einschließlich aller Bewerber für den priesterlichen Dienst, die in ein Propädeutikum aufgenommen wurden, ist nach § 4 Abs. 1 und 2 PAO eine Personalakte zu führen.
- (2) Sie ist nach § 4 PAO in der Personalabteilung der zuständigen (Erz-)Diözese zu führen, in welcher der Bewerber als Alumnus durch den Diözesanbischof in das Priesterseminar aufgenommen wurde.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) „Bewerber“ sind Personen, die die Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar beantragt haben.
- (2) „Seminaristen“ sind Bewerber, die als Alumnus durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten in das Priesterseminar oder in die entsprechende Ausbildungseinrichtung aufgenommen sind bis zur Aufnahme in den Klerikerstand.
- (3) „Ausbildungsakte“ ist eine Teilakte der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO für den Zeitraum bis zur Priesterweihe.
- (4) ¹Akten, die im Rahmen der Ausbildung nach der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen oder dem Abschluss der Ausbildung (II. Dienstprüfung) geführt werden, sind ebenfalls Teilakten der Personalakte gem. § 7 Abs. 5 PAO. ²Sie sind von diesen Ausführungsbestimmungen nicht erfasst, für sie gelten die Bestimmungen der PAO.

§ 3

Aufnahme als Alumnus

- (1) Jeder Bewerber als Alumnus hat einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme ins Priesterseminar an den jeweiligen Diözesanbischof zu stellen.
- (2) ¹Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass der Bewerber seinen Verpflichtungen zur Angabe von bereits erfolgten Bewerbungen oder der Entlassung aus bzw. dem Abbruch der Ausbildung in einem anderen Seminar nicht nachgekommen ist, darf der Diözesanbischof oder sein Bevollmächtigter bei den anderen Priesterseminaren, Ordensinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens, einem Säkularinstitut oder einer sonstigen geistlichen Gemeinschaft

im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Nachforschungen anstellen und hat ein Zeugnis anzufordern¹. ²Der Bewerber ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Antragstellung auf Aufnahme in das Priesterseminar schriftlich darüber zu informieren, dass sowohl alle Bewerber, die nach ausführlicher Prüfung abgelehnt werden, als auch Seminaristen, die ihre Ausbildung abbrechen, gem. can. 241 § 3 CIC mit Namen und Geburtsdatum sowie Ablehnungs- bzw. Abbruchgrund gespeichert werden. ³Alle weiteren vom abgelehnten Bewerber eingesandten Unterlagen sind zu vernichten oder dem Bewerber zurückzusenden.

- (3) Die Aufnahme in das Priesterseminar erfolgt durch Dekret des Diözesanbischofs oder seines Bevollmächtigten.
- (4) In einem Begleitschreiben soll auf die Geltung der Personalaktenordnung und der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungsakten hingewiesen werden.

§ 4

Führung der Ausbildungsakte

- (1) ¹Von der Aufnahme in das Priesterseminar an wird für den Seminaristen während der Ausbildung im Priesterseminar eine Ausbildungsakte als Teilakte der Personalakte im Priesterseminar geführt. ²Die Führung der Ausbildungsakte ist nach § 7 Abs. 5 Satz 3 PAO in der Hauptpersonalakte der zuständigen (Erz-)Diözese nach § 1 zu vermerken.
- (2) Verantwortliche Person gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 PAO zur Führung der Ausbildungsakte ist bis zum Ende der Ausbildung der Regens des Priesterseminars.
- (3) ¹Die Regelungen der PAO in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten. ²Besonders zu verweisen ist auf die Verpflichtung zur Paginierung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der PAO (§§ 5 Abs. 6, 23 Abs. 2 PAO), sowie die Anhörungspflicht (§ 12 PAO), das Einsichtsrecht (§ 13 PAO), die Regelungen zur Auskunft an Dritte (§ 15 PAO) und zur Entfernung von Personalaktendaten (§ 16 PAO).

¹ Siehe Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz über die Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren, vom 14. März 2000, rekognosziert am 5. Mai 2000 vom Apostolischen Stuhl.

- (4) ¹Weitergehende Notizen und Aufzeichnungen des Regens, welche dieser während der Ausbildung als Gedächtnisstützen im Hinblick auf den Zweck der Ausbildung benötigt, sind als solche zu kennzeichnen und gesondert vom Regens zu verwahren. ²Sie sind umgehend datenschutzkonform zu vernichten, sobald dieser Zweck erfüllt ist, spätestens vor Überführung der Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese zur Priesterweihe.

§ 5

Überdiözesane Priesterausbildung

- (1) In überdiözesanen Priesterseminaren ist vergleichbar wie in § 14 PAO für die auswärtige Tätigkeit definiert zu verfahren:
- a) Personalaktenführende Stelle bleibt die zuständige (Erz-)Diözese nach § 1.
 - b) Diese stellt dem überdiözesanen Priesterseminar eine Kopie der Personalakte zur Verfügung.
 - c) Das überdiözesane Priesterseminar stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der Ausbildung unverzüglich an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband übermittelt werden.
 - d) Auch die zuständige (Erz-)Diözese stellt sicher, dass dem überdiözesanen Seminar ausbildungsrelevante Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts im überdiözesanen Priesterseminar wird die gesamte Ausbildungsakte an die zuständige (Erz-)Diözese oder den Inkardinationsverband gesandt.

§ 6

Inhalt der Ausbildungsakte

- (1) Der Inhalt der Ausbildungsakte richtet sich nach den §§ 7 und 9 PAO.
- (2) So ist gem. § 7 Abs. 2 lit.j) PAO in der Ausbildungsakte nur ein Vermerk zur Einleitung einer Plausibilitätsprüfung aufzunehmen, mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind sowie gem. § 7 Abs. 2 lit. g) PAO abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind.
- (3) Semester- und Jahresgespräche sind zu protokollieren, dem Seminaristen zur Kenntnis zu geben und von ihm gegenzuzeichnen, und in die Personalakte aufzunehmen, siehe §§ 7, 10 PAO.

- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind gem. § 7 Abs. 3 PAO nicht Teil der Ausbildungsakte.
- (5) Mentoren/innen und Gutachter/innen im Rahmen der Ausbildung erhalten vom Regens einen Hinweis, dass ihre Gutachten in die Ausbildungsakte eingehen und der Seminarist nach § 13 PAO ein Einsichtsrecht besitzt.
- (6) ¹Psychologische Begutachtungen und eignungsdiagnostische Verfahren jeder Art im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und der Ausbildung sind nach § 7 Abs. 2 lit. f) PAO besonders gesichert in der Ausbildungsakte zu verwahren. ²Eine mündliche Beratung des Regens durch den Ersteller / die Erstellerin eines psychologischen Gutachtens darf in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf stets der schriftlichen Einwilligung des Bewerbers bzw. des Seminaristen, die ebenfalls in der Ausbildungsakte abzulegen ist. ³Dabei hat der Seminarist das Recht, auf eigenen Wunsch an einem Gespräch mit dem Gutachter/ der Gutachterin und dem Regens teilzunehmen.

§ 7

Ende der Ausbildung

- (1) Mit der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte in die Personalakte der zuständigen (Erz-)Diözese überführt.
- (2) Im Fall des Ausscheidens des Alumnus aus dem Seminar vor der Diakonenweihe geht die Ausbildungsakte gem. § 17 Abs. 1, 2 und 4 PAO nach Ablauf von fünf Jahren ins Archiv der zuständigen (Erz-)Diözese über. Das Entlassungsdekret wird der Ausbildungsakte beigelegt.
- (3) Im Fall des Ausscheidens des Klerikers vor der Priesterweihe wird die Ausbildungsakte ebenfalls an die zuständige (Erz-)Diözese überführt.
- (4) Ein Personalstammbblatt mit dem Hinweis, dass die Personalakte in der zuständigen (Erz-)Diözese weitergeführt wird, verbleibt im Priesterseminar.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Seminaristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung in einem Seminar beantragen.
- (2) ¹Alle Regelungen dieser Bestimmung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Ausbildungsakten der Seminaristen, die bereits aufgenommen wurden. ²Es ist zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur einzufügen und die Ausbildungsakte ab diesem Zeitpunkt nach Satz 1 zu führen.

Hiermit setze ich die Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) für Ausbildungsakten von Alumnen in den Priesterseminaren zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Eichstätt, 17. Januar 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

**Nr. 13 Satzung für die Kirchenstiftungen in den Pastoralräumen
im Bistum Eichstätt Änderungen vom 20.12.2022 in Kraft zu setzen
ab 01.01.2023**

Aufgrund Überlegungen zur Verwaltungsvereinfachung und besseren Umsetzbarkeit der Vorgaben sowie rechtlichen und steuerlichen Gründen ist eine Änderung des Allgemeinen Dekrets "Satzung für die Kirchenstiftungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt" nötig.

Deshalb erlasse ich hiermit gemäß can. 29 CIC dieses Allgemeine Dekret.

Das Allgemeine Dekret "Satzung für die Kirchenstiftungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt" vom 6. Dezember 2019 (Pastoralblatt 2019, S. 280 ff.) wird folgendermaßen geändert.

I. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. Jeder Kirchenverwaltungsvorstand ist stimmberechtigtes Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft. Weiterhin entsendet jede Kirchenverwaltung ein stimmberechtigtes Mitglied. Damit hat jede Kirchenstiftung ein Stimmrecht und ist zu berücksichtigen. In jedem Fall hat jede Kirchenstiftung einen Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe von 500 EUR, dies kann nicht durch Vereinbarung eines abweichenden Verteilerschlüssels unterschritten werden.

II. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

4. Der Leiter des Pastoralraums benennt eine „leitende“ Pfarrkirchenstiftung. In der Regel ist dies die Pfarrkirchenstiftung am ersten Dienort des leitenden Pfarrers. Die leitende Pfarrkirchenstiftung meldet der Diözese Eichstätt den Verteilerschlüssel für die Pfarreienfinanzierung. Die Diözese Eichstätt lässt ihre Zuschüsse dann direkt der einzelnen katholische Kirchenstiftung im Pastoralraum zukommen.

III. Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

5. Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaft ist es vornehmlich, im Auftrag der Diözese Eichstätt die Verteilung ihrer Zuschüsse im Pastoralraum durchzuführen. Dazu ist die Gesamtsumme des jährlichen Zuschusses eines Pastoralraumes allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft von der leitenden Pfarrkirchenstiftung mitzuteilen. Diese Gelder dienen ausschließlich der Finanzierung aller örtlichen kirchlichen Bedürfnisse durch die jeweilige katholische Kirchenstiftung im Pastoralraum.

Örtliche Bedürfnisse sind für jede Kirchenstiftung im Pastoralraum zu berücksichtigen.

Es sind im Wesentlichen Aufgaben, die dezentral am Ort der jeweiligen Kirchenstiftung und nicht zentral über die leitende Pfarrkirchenstiftung wahrgenommen werden.

Der Zuschuss stellt keine Finanzierung der tatsächlichen Personalkosten dar.

IV. Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

6. Bei der Verteilung der Zuschüsse zwischen den katholischen Kirchenstiftungen durch die Arbeitsgemeinschaft ist die Berechnungsvorlage der Diözese Eichstätt zu verwenden und die damit ermittelte Aufteilung einstimmig in der Arbeitsgemeinschaft zu verabschieden. Gelingt es der Arbeitsgemeinschaft nicht, einen Verteilungsmodus einstimmig zu definieren, so ist innerhalb von vier Wochen die Stiftungsaufsicht der Diözese Eichstätt darüber in Kenntnis zu setzen. Für die Rechtsgültigkeit des von der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagenen Verteilungsschlüssels muss jede Kirchenverwaltung im Nachgang für sich zustimmen. Dies gilt auch für spätere Änderungen des Verteilungsschlüssels. Erst wenn die Rechtsgültigkeit durch die schriftliche Zustimmung aller Kirchenverwaltungen gegeben ist, dürfen die Gelder durch die Diözese Eichstätt an die katholischen Kirchenstiftungen im Pastoralraum ausgezahlt werden.

V. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

7. Bis zum 31.12. des ersten Kalenderjahres der Amtszeit der gewählten Kirchenverwaltung ist von der Arbeitsgemeinschaft für die folgenden Haushaltjahre der Amtszeit ein Verteilungsschlüssel zu definieren und von den Kirchenverwaltungen zu beschließen.

Der erste Verteilungsschlüssel ab der Umstellung ab 01.01.2023 gilt für die noch verbleibende Amtszeit der Kirchenverwaltungen, also bis 31.12.2024.

VI. Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

8. Nicht verwendete Zuschussbeträge müssen nicht rückgeführt werden. Noch am 31.12.2022 vorhandene Zuschussrestbestände zur Erfüllung der „Zentralen

Aufgaben“ und in bisherigen Härtefonds des Pastoralraums werden im Jahr 2023 oder 2024 mitverteilt.

VII. Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

9. Die Berechnungsgrundlage für den Verteilungsschlüssel (Excel-Vorlage) muss zusammen mit dem Haushaltsplan zur Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht der Diözese Eichstätt eingereicht werden.

VIII. Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

10. Für jede Weiterverrechnung der Kosten zwischen den katholischen Kirchenstiftungen sind Rechnungen bzw. Gebührenbescheide unter Berücksichtigung des geltenden Umsatzsteuerrechts zu erstellen.

IX. Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

11. Sollten bei der Verteilung der diözesanen Zuschüsse Fragen auftreten oder Unterstützung erforderlich sein, ist die Stiftungsaufsicht der Diözese Eichstätt hinzuziehen.

Inkraftsetzung

Gemäß c. 29 i. V. mit c. 8 § 2 und c. 94 § 3 CIC weise ich die „Satzung für die Kirchenstiftungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt“ zur Promulgation im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt an; sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Dieses Allgemeine Dekret im Pastoralblatt, Amtsblatt des Bistums Eichstätt, zu veröffentlichen.

Das Allgemeine Dekret „Satzung für die Kirchenstiftungen und Kirchenverwaltungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt“ vom 06. Dezember 2019 setze ich hiermit außer Kraft.

Gemäß c. 16 § 1 CIC erkläre ich, dass die „Satzung für die Kirchenstiftungen in den Pastoralräumen im Bistum Eichstätt“ als Spezialgesetz bezüglich der „Ordnung für kirchliche Stiftungen. Satzungen und Wahlordnungen für die gemeindlichen und gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ in der jeweils geltenden Form zu verstehen ist.

Eichstätt, den 17. Januar 2023

A handwritten signature in black ink, reading "Gregor Maria Hanke OSB". To the left of the signature is a small black cross symbol.

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 14 **Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“
(ZAK-Ordnungs-ÄnderungsG)**

**Artikel 1
Gremienbezeichnung**

Die „Zentrale Kommission“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 lit. a Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Pastoralblatt Nr. 2 vom 13. Januar 2014) erhält folgende neue Bezeichnung: „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“.

**Artikel 2
Fortgeltung der Beschlüsse**

¹Die bisherigen Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Kommission bzw. der Zentral-KODA bleiben von den nachfolgenden Änderungen unberührt. ²Sie gelten nunmehr als Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung durch diese fort.

**Artikel 3
Fortgeltung der Zusammensetzung von Zentraler Kommission, Arbeitsrechts-
ausschuss, Vermittlungsausschuss und der übrigen Ausschüsse**

- (1) Die nach der Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 bestehende Zentrale Kommission setzt ihre Arbeit in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fort.
- (2) Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und sonstige bestehende Ausschüsse der Zentralen Kommission bzw. des Arbeitsrechtsausschusses setzen ihre Arbeit ebenfalls in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Gremien der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission fort.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes erfolgen Änderungen betreffend die Zusammensetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien nach den Regelungen der ZAK-Ordnung zu Wahl, Bestellung und Benennung von Personen.

**Artikel 4
Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ in „Ordnung der Zentralen
Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“**

Die „Zentral-KODA-Ordnung“, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Pastoralblatt Nr. 2 vom 13. Januar 2014), wird nach Beratung und Beschluss-

fassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Angabe „Artikel 7“ durch „Artikel 9“ ersetzt und die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In § 1 wird die Überschrift „Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich“ durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss“ ersetzt. In § 1 wird der bisherige Satz zum Absatz 1 und die Wörter „Zentral-KODA“ werden durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ ersetzt. Vor „Diözesen“ wird der Zusatz „(Erz-)“ eingefügt.

Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Sie wird gebildet aus Vertretern/ Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

(3) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. ²Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).

(4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.“

3. Der bisherige § 2 entfällt.
4. Der bisherige § 3 wird zu § 2 und wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

- (2) ¹Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. ²Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.
- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.“
5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
 2. Koordinierung der Positionen,
 3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
 4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
 5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
 6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
 7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
 8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.“
6. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. ²Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. ³Das Nähere regelt § 5.
- (2) ¹Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:

- Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
- Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
- Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
- Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Officialatsbezirk Oldenburg
4 Mitglieder
- Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

²Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgebervertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. ³In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. ⁴Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁵Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/Vertreterinnen.
- (4) ¹Wird neben den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/ Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/Vertreterinnen zu erhöhen. ²Die entsprechenden Vertreter/Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. ³Als Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ⁴Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/ einer Gewerk-

schaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. ⁵Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.

- (5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/ Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.
- (7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- (8) ¹Scheidet ein Dienstgebervorteiler/ eine Dienstgebervorteilerin oder ein Dienstnehmervorteiler/eine Dienstnehmervorteilerin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). ²Scheiden mehrere Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. ³Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. ⁴Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. ⁵Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. ⁶§10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. ⁷Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. ⁸Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. ⁹Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.“

7. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Entsandte Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaften

- (1) ¹Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 S. 3 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/Vertrete-

rinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. ³Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. ⁴Die Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. ⁵Die Kontaktdaten der Vertreter/Vertreterinnen sind mitzuteilen.

- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.
- (3) ¹Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/die Sprecherin der Dienstnehmerseite nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. ³Gegen die Entscheidung des Sprechers/der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁵Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁶Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. ⁷Die endgültige Benennung aller Vertreter/Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.
- (4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (6) ¹Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. ²Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/die Sprecher/ Sprecherin

cherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter/eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. ³Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

- (7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.
- (8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Vertreter/Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter/Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (2) ¹Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/ eine Vertreterin des
 - Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
 - des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
 - der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und
 - des Katholischen Büros in Berlin.²Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) an. ³Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)“

- (1) ¹Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/ die Vorsitzende einmal aus den Reihe der Dienstgebervereiter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervereiter, der/ die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. ²§ 10 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl des/ der Vorsitzenden und des/ der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) ¹Der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/ Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. ²Der/ die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.“

10. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Geschäftsführung“

- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.
- (2) ¹Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. ²Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.
- (3) ¹Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. ²In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/ der jeweiligen Vorsitzenden und dem/ der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. ³Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/ die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. ⁴Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.“

11. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) ¹Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.“

12. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. ⁴Hat die Amtszeit des / der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.
- (2) Die Geschäftsführung lädt ein
 - a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
 - b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):
 - wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
 - ¹wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. ²Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab

Antragseingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. ³Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. ⁴Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. ⁵Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.

- wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/ einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.
 - (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Unter den Anwesenden muss sich der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende befinden. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. ⁵Im Einvernehmen zwischen dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ⁶Diese haben kein Stimmrecht.
 - (5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/ der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
 - (7) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. ²Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.
 - (8) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Der/ die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden

Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. ³Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

- (9) ¹Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.
- (10) ¹Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. ³Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.“

13. Der bisherige § 12 wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. ²Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. ³Der Bedarf wird von dem/ der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. ⁴Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.
- (2) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.
- (3) ¹Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3-7 und 9-10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende. ²Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.“

14. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Online- und Hybridversammlungen

- (1) ¹Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. ²Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.
- (2) Der/ die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (3) ¹Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. ²Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. ³Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.
- (4) ¹Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. ²Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) ¹Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. ²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.“

15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt. ²Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.
- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der

Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

- (3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-) Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. ²Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.
- (4) ¹Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. ²Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. ³Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. ⁴Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.
- (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (6) ¹Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. ²Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.
- (7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.
- (8) ¹Eine am 01.01.1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. ²Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Zentralen Kommission“ jeweils durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. In Absatz 2 werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer“ jeweils durch „Beisitzer/ Beisitzerinnen“ ersetzt. Im Absatz 2 letzter Halbsatz werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch „Beisitzer/ Beisitzerinnen“ ersetzt. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.
- (2) Für Beisitzer/ Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.“

18. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. ²Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/ keine Vorsitzende, ist nur der/ die andere Vorsitzender/ Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
- (2) Jeder Beisitzer/ jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
- (3) Jeweils drei Beisitzer/ Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/ Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/ Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission benannt.
- (4) Die Abwahl eines/ einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.
- (5) ¹Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig.

⁴Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 2 Abs. 1“ wird durch „§ 3 Abs. 1“ und die Wörter „Zentralen Kommission“ werden durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. Nach den Wörtern „mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt“ wird „haben“ durch „hat“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzende“ werden die Wörter „der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ eingefügt.

20. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/ welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/ welche unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/ die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.

(3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

(4) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/ eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/ keine solche nach § 18 gewählt ist.

- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) ¹Scheidet der/ die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/ sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/ die andere leitender/ leitende Vorsitzender/ Vorsitzende. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/ die Vorsitzenden/ Vorsitzende und den/ die stellvertretenden/ stellvertretende Vorsitzenden/ Vorsitzende festzustellen. ³Scheidet einer/ eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/ eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/ die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.“

21. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁶Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.“

22. Der bisherige § 9 wird zu § 20 und wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.“

23. Der bisherige § 10 wird zu § 21 wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. ³Die Teilnahme ist auf einen Berater/ eine Beraterin pro Seite beschränkt.“

24. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Kosten

(1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.

(2) ¹Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasst-kirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-)Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. ²Für die entsandten Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.

(3) ¹Dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Di-

özesen Deutschlands. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. ⁴Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.“

25. Die bisherigen §§ 20, 21 entfallen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Eichstätt, den 20. Januar 2023

Für das Bistum Eichstätt

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 15 **„Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“**

Präambel

¹Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss

- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen (Erz-)Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

- (2) Sie wird gebildet aus Vertretern/ Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. ²Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).
- (4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.

§ 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
 2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobligationen und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
 3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
- (2) ¹Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. ²Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.
- (3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.

§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. ²Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. ³Das Nähere regelt § 5.
- (2) ¹Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:
 - Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
 - Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
 - Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
 - Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Officialatsbezirk Oldenburg
4 Mitglieder
 - Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

²Die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgebervertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. ³In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. ⁴Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁵Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/Vertreterinnen.
- (4) ¹Wird neben den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/ Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/Vertreterinnen zu erhöhen. ²Die entsprechenden Vertreter/Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. ³Als Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ⁴Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/ einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. ⁵Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.
- (5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/ Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.
- (7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- (8) ¹Scheidet ein Dienstgebervertreter/ eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstnehmervorteiler/ eine Dienstnehmervorteilerin aus der Zentralen Ar-

beitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). ²Scheiden mehrere Vertreter/ Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. ³Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. ⁴Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. ⁵Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/ der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. ⁶§10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. ⁷Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. ⁸Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. ⁹Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.

§ 5 Entsandte Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaften

- (1) ¹Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 S. 3 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/ Vertreterinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. ³Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. ⁴Die Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/ Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. ⁵Die Kontaktdaten der Vertreter/ Vertreterinnen sind mitzuteilen.
- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/ Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.
- (3) ¹Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/ Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/ Vertreterinnen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/ die Sprecherin der Dienstnehmerseite nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. ³Gegen die Entscheidung des Sprechers/ der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt wor-

den sind. ⁵Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁶Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. ⁷Die endgültige Benennung aller Vertreter/ Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.

- (4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (6) ¹Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. ²Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/ die Sprecher/ Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter/ eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. ³Gegen die Entscheidung des/ der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.
- (8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden

der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Vertreter/ Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter/ Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

- (2) ¹Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/ eine Vertreterin des
- Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
 - des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
 - der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) und
 - des Katholischen Büros in Berlin.

²Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/ Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) an. ³Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/ Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.

- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.

§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) ¹Der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/ die Vorsitzende einmal aus den Reihe der Dienstgebervorteiler und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervorteiler, der/ die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. ²§ 10 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl des/ der Vorsitzenden und des/ der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) ¹Der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/ Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. ²Der/ die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.
- (2) ¹Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. ²Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.
- (3) ¹Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. ²In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/ der jeweiligen Vorsitzenden und dem/ der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. ³Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/ die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. ⁴Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) ¹Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

§ 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. ⁴Hat die Amtszeit des / der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.
- (2) Die Geschäftsführung lädt ein
 - a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):

- wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
 - ¹wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. ²Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antrags-eingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu be-fassen. ³Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. ⁴Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kom-mission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehr-heit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kom-mission ablehnt. ⁵Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächs-ten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzusehen.
 - wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen ei-nen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/ einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Über-tragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Häl-fte der Mitglieder anwesend ist. ²Unter den Anwesenden muss sich der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertretende Vorsitzende befinden. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴Unbeschadet von Satz 3 ist die Informa-tion der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. ⁵Im Einvernehmen zwi-schen dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ⁶Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/ der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
- (7) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. ²Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.
- (8) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Der/ die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. ³Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) ¹Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.
- (10) ¹Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. ³Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.

§ 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. ²Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. ³Der Bedarf wird von dem/ der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. ⁴Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.
- (2) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/ die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.
- (3) ¹Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3-7 und 9-10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervorteiler anwesend sind, darunter der/ die Vorsitzende und/ oder der/ die stellvertre-

tende Vorsitzende. ²Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

§ 12 Online- und Hybridversammlungen

- (1) ¹Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. ²Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.
- (2) Der/ die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (3) ¹Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. ²Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. ³Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.
- (4) ¹Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. ²Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) ¹Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. ²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzversammlungen entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt. ²Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.
- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen

Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

- (3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-) Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. ²Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.
- (4) ¹Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. ²Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. ³Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. ⁴Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.
- (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (6) ¹Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. ²Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.
- (7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.
- (8) ¹Eine am 01.01.1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind. ²Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem/ einer Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. ²Von den Beisitzern/ Beisitzerinnen gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzer/ Beisitzerinnen dürfen nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.
- (2) Für Beisitzer/ Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.

§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) ¹Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. ²Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/ keine Vorsitzende, ist nur der/ die andere Vorsitzender/ Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
- (2) Jeder Beisitzer/ jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin.
- (3) Jeweils drei Beisitzer/ Beisitzerinnen und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/ Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/ Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission benannt.
- (4) Die Abwahl eines/ einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.

- (5) ¹Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.

§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/ welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/ welche unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/ die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.
- (3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (4) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang

stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/ eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/ keine solche nach § 18 gewählt ist.

- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) ¹Scheidet der/ die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/ sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/ die andere leitender/ leitende Vorsitzender/ Vorsitzende. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/ die Vorsitzenden/ Vorsitzende und den/ die stellvertretenden/ stellvertretende Vorsitzenden/ Vorsitzende festzustellen. ³Scheidet einer/ eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/ eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/ die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁶Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

§ 20 Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 21 Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. ³Die Teilnahme ist auf einen Berater/ eine Beraterin pro Seite beschränkt.

§ 22 Kosten

- (1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) ¹Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasst-kirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-)Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. ²Für die entsandten Vertreter/ Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.
- (3) ¹Dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. ⁴Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

Nr. 16 **Aufruf der bayerischen Bischöfe zur KODA-Wahl 2023**

Am 10. Mai 2023 finden die Neuwahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) statt.

In den sieben Diözesen, die auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen, sind über 50.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Einrichtungen tätig. Sie sind aufgerufen, in direkter Wahl darüber zu entscheiden, welche Frauen und Männer in der neunten Amtsperiode der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (2023 bis 2028) ihre Interessen vertreten sollen.

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen ist zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen Diözesen. Dieses ist maßgebend für die Arbeitsverträge der Beschäftigten bei den Diözesen, Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern. Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen erfüllt damit eine Aufgabe, die in hohem Maße sowohl für die einzelne Mitarbeiterin und den einzelnen Mitarbeiter wie auch für den einzelnen kirchlichen Dienstgeber bedeutsam ist.

Deshalb rufe ich alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt sowohl die Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf Mitarbeiterseite als auch die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen insgesamt.

Die Gewählten vertreten die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig davon, in welchem Bereich sie tätig sind oder wer sie vorgeschlagen hat.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich zur Wahl stellen und damit zeigen, dass sie bereit sind, sich der verantwortungsvollen Aufgabe der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts zu widmen und so ihren Beitrag zur Verwirklichung des kirchlichen Auftrags zu leisten.

Den Mitgliedern der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen danke ich für die Arbeit in den fünf Jahren der zu Ende gehenden Amtsperiode. Sie haben durch ihre Arbeit einen Beitrag zum kirchlichen Gemeinwohl geleistet und sich den Aufgaben mit großem Verantwortungsbewusstsein gestellt.

Eichstätt, den 20. Januar 2023

Für das Bistum Eichstätt

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 17 **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat im schriftlichen Beschlussverfahren vom 12. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Eichstätt zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)**

hier: Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

rückwirkend zum 1. Januar 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 142 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Pastoralblattes.

Eichstätt, den 31. Januar 2023

Für das Bistum Eichstätt

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Bischöfliches Generalvikariat

Bekanntmachungen

Nr. 18 **Mietwerte der Dienstwohnungen für Geistliche ab 1. Januar 2023**

Bei der letzten durchgeführten Lohnsteuerprüfung durch das Finanzamt Ingolstadt wurden dem Dienstgeber folgende Änderungen bei den Dienstwohnungen aufgelegt:

- Die Netto-Kaltmiete für die Dienstwohnungen der Geistlichen muss ab Januar 2023 pauschal um 15 % erhöht werden. Zukünftig wird der Mietwert alle 3 Jahre überprüft und an die allgemeine Mietpreisentwicklung angepasst.
- Ebenso entspricht der geldwerte Vorteil für die Garage nicht mehr den ortsüblichen Werten. Dieser wird deshalb ab Januar 2023 auf 40,00 € erhöht.

- Der Abzug der Mietnebenkostenpauschale wird von bisher 105,00 € auf 150,00 € erhöht.

Der Dienstgeber weist darauf hin, dass zur Berechnung des steuerpflichtigen Sachbezugs aus unentgeltlicher Überlassung von Wohnraum durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer mit dem „Bewertungsabschlag zu einem Drittel“ durchgeführt werden muss.

Als Berechnungsgrundlage ist die Warmmiete anzusetzen. Deshalb benötigt die Besoldung die tatsächliche Mietnebenkostenabrechnung 2022 (inkl. der Mitteilung, welcher Betrag für Heizung und Strom aufgewendet wurde), um eine korrekte Versteuerung der Dienstwohnung zu ermitteln. Bitte reichen Sie diese zeitnah im Fachbereich Besoldung ein.

Die Erhöhung der Mietwerte der Dienstwohnungen wird bei der Bezüge-Abrechnung im Monat März 2023 rückwirkend ab Januar 2023 in Ansatz gebracht.

Nr. 19 **Gemeinsamer Tag des Presbyteriums und des Diakonats,
Chrisammesse am Montag, 3. April 2023**

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst,

im Auftrag von Bischof Gregor Maria Hanke OSB lade ich Sie auch dieses Jahr zu einem gemeinsamen Tag des Presbyteriums und des Diakonats am Tag der Weihe der Heiligen Öle ein.

Der Tagesablauf sieht wie folgt aus:

*13.30 Uhr Einstimmung auf die Feier des Bußsakramentes
(Spiritual P. Michael Schneider SJ)*

*Beichtgelegenheit und eucharistische Anbetung
in der Schutzengelkirche*

*14.30 Uhr Kaffee und Kuchen im Speisesaal des Bischöflichen Seminars
St. Willibald*

*15.30 Uhr Terz im Jesuitenrefektorium (Raum: F 006, EG)
des Bischöflichen Seminars St. Willibald*

anschl.: Geistlicher Vortrag mit Aussprache

*Thema: „... und stelle dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes“ –
und der Auferstehung!*

*Referent: P. Michael Schneider SJ, Spiritual im Bischöflichen Seminar
St. Willibald*

17.00 Uhr Vorbereitung für die Chrisammesse

Umkleidemöglichkeit besteht im Bischöflichen Seminar St. Willibald (F 104 Thomassaal, 1. OG)

17.30 Uhr Chrisammesse in der Schutzengelkirche mit Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum Dienst des Priesters und des Diakons

Zusätzlich zu den in Vertretungsfunktion gesondert eingeladenen Konzelebranten, ist die Konzelebration grundsätzlich auch allen anderen Priestern möglich, die dies wünschen.

Priester, die in der Chrisammesse konzelebrieren möchten, mögen dazu bitte Schultertuch, Albe und weißes Messgewand mitbringen. Umkleidemöglichkeit besteht in den Räumen des Bischöflichen Seminars St. Willibald (F 104 Thomassaal, 1. OG). Für konzelebrierende Priester sind die ersten Reihen rechts in der Schutzengelkirche reserviert.

Weiterhin ist die Teilnahme an der Chrisammesse möglich in Talar und Chorrock und als einfache aktive Teilnahme an der Eucharistiefeier im Volk Gottes. Für Priester und Diakone in Chorkleidung sind in den vorderen Reihen Plätze reserviert.

Die Priester, die in Konzelebration oder Chorkleidung mitfeiern, werden von zwei Alumnen einige Minuten vor Gottesdienstbeginn vom Thomassaal, 1. OG, an ihre Plätze geführt.

Es ist ein gutes und gegenseitig bestärkendes Zeichen der Verbundenheit, wenn möglichst viele Priester und Diakone an diesem geistlichen Tag teilnehmen.



Michael Alberter
Generalvikar

Bischöfliches Seminar

Nr. 20 Einladung von Weihe- und Geburtstagsjubilaren

Zwischen 2018 und 2020 gab es regelmäßige Einladungen von Weihe- (10/15/20/30/35/45/55 Jahre) und Geburtstagsjubilaren (30/35/40/45/50/55/60/65/70/75/80/85/90/95 Jahre) zu einem Begegnungstag ins Priesterseminar. Nachdem es 2022 nach der Pandemie wieder möglich war, möchten wir diese Art der Begegnung heuer fortführen.

Für den Fall, dass ein Mitbruder nicht angeschrieben werden möchte, bitten wir um eine kurze Rückmeldung an: Bischöfliches Priesterseminar, Regentie, Leonrodplatz 3, 85072 Eichstätt bzw. regentie@bistum-eichstaett.de".

PERSONALNACHRICHTEN

Nr. 21 **Im Herrn sind verschieden**

- 17.12.2022 Hochw. Herr Pfarrer i. R. Michael Harrer, Abenberg, ist im Alter von 91 Jahren in Abenberg verstorben.
- 08.01.2023 Hochw. Herr Pfarrer i. R. Wolfgang Forsten, Gunzenhausen, ist im Alter von 87 Jahren in Gunzenhausen verstorben.
- 08.01.2023 Hochw. Herr Pfarrer i. R. Josef Plank, Pommelsbrunn, ist im Alter von 74 Jahren in Amberg verstorben.

Nr. 22 **Ernennungen**

Der Hochwürdigste Herr Bischof hat mit Wirkung vom

- 01.01.2023 Hochw. Herrn Abt Dr. Beda Sonnenberg OSB, Plankstetten, zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Kevenhüll, Oening und Plankstetten ernannt.
- 30.01.2023 Hochw. Herrn Domkapitular Paul Schmidt, Eichstätt, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarreien Buxheim und Eitensheim ernannt.
- 01.02.2023 Hochw. Herrn Stanislas Ndumuraro, Ammerfeld, zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Bechhofen, Burgoberbach und Großenried (1. Dienstsitz Burgoberbach) ernannt. Er trägt den Amtstitel „Pfarrvikar“.
- 01.03.2023 Hochw. Herrn Kaplan Ralph Heiligtag, Ingolstadt, als Ersatzmann wegen des Ausscheidens von Herrn Pfarrvikar Simon Heindl in den XI. Priesterrat berufen.
- 01.03.2023 Hochw. Herrn Pfarrvikar Simon Heindl, Stein, zum Pfarradministrator der Pfarreien Buxheim und Eitensheim (Dienstsitz Priesterseminar Eichstätt) ernannt. Er trägt den persönlichen Titel „Pfarrer“.

Nr. 23 **Resignation/Entpflichtung**

Der Hochwürdigste Herr Bischof hat mit Wirkung vom

- 31.12.2022 Hochw. Herrn P. Thomas Köhler OSB, Plankstetten, als Kaplan der Pfarreien Kevenhüll, Oening und Plankstetten entpflichtet.
- 30.01.2023 die Resignation von Hochw. Herrn Pfarrer Krysztof Duzynski, Buxheim, als Pfarrer der Pfarreien Buxheim und Eitensheim angenommen.
- 28.02.2023 Hochw. Herrn Pfarrvikar Simon Heindl, Stein, von den Aufgaben als Pfarrvikar in den Pfarreien St. Walburga in Nürnberg-Eibach, Maria am Hauch in Nürnberg-Röthenbach und St. Albertus Magnus in Stein entpflichtet. Aufgrund des Ausscheidens aus der Wählergruppe endet auch seine Mitgliedschaft im XI. Priesterrat.
- 31.03.2023 Hochw. Herrn Pfarrvikar P. Charls John OFMCap, Ingolstadt, als Pfarrvikar der Pfarreien Ingolstadt-St. Christophorus, Gerolfing, Mühlhausen und Pettenhofen entpflichtet.
- 31.03.2023 Hochw. Herrn P. Jose Vettikatte OFMCap, Ingolstadt, als Mitarbeiter der City-Seelsorge Ingolstadt entpflichtet.

VERANSTALTUNGEN UND TERMINE

Nr. 24 **Hausgottesdienst in der österlichen Bußzeit**

Dieses Jahr wird wieder in einigen bayerischen Diözesen zu einem Hausgottesdienst zu Beginn der Fastenzeit eingeladen. Der dafür vorgesehene gemeinsame Termin ist Montag, der 27. Februar 2023. Der diesjährige Hausgottesdienst in der Fastenzeit wurde unter das Thema „Heilig?!“ gestellt.

Die Vorlage für den Hausgottesdienst in der Fastenzeit ist bestellbar im Bischöflichen Ordinariat Eichstätt unter Telefon 08421 50-601, E-Mail: pastoral@bistum-eichstaett.de. Sie kann auch unter www.bistum-eichstaett.de/hausgottesdienste heruntergeladen werden.

Nr. 25 **Besinnungs- und Fortbildungstage für Kommunionhelfer/-innen 2023**

Für bereits beauftragte Kommunionhelfer/-innen finden im Jahr 2023 wieder Besinnungs- und Fortbildungstage statt:

Von den Dekanaten angeboten:

Dekanat Herrieden

Samstag, 25. Februar 2023, Anmeldung über das Dekanat Herrieden

Dekanat Habsberg

Samstag, 18. März 2023, 9.00 Uhr, im Jugendhaus Habsberg, Referent: Dekan Elmar Spöttle, Anmeldung erforderlich bis 8. März 2023 bei Wallfahrt und Dekanat Habsberg unter Telefon 09186 909000)

von der Diözese angeboten (Anmeldung über das Generalvikariat):

- Samstag, 17. Juni 2023, Tagungshaus Schloss Hirschberg, Referent: Domvikar Dr. Thomas Stübinger
- Samstag, 14. Oktober 2023, Tagungshaus Schloss Hirschberg, Referent: Domvikar Dr. Thomas Stübinger

Beginn jeweils um 9.00 Uhr, Ende ca. 16.30 Uhr.

Die genauen Themen der Besinnungs- und Fortbildungstage stehen noch nicht fest. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Pfarrbüro! Das Pfarrbüro gibt die Anmeldung/en (wenn möglich gesammelt) an das Bischöfliche Generalvikariat weiter (erforderliche Angaben: Termin, Name/n der Person/en, zuständige Kirchenstiftung). Die Anzahl der Teilnehmenden ist bei jedem Kurs begrenzt. Es werden Wartelisten angelegt.

Zur theologischen Fortbildung, zur spirituellen Vertiefung und zum Erfahrungsaustausch sollen die Kommunionhelfer/-innen wenigstens alle zwei Jahre an einem Besinnungs- und Begegnungstag oder an anderen geeigneten religiösen Veranstaltungen teilnehmen (vgl. Richtlinien für die außerordentliche Kommunionsspendung (Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen), Pastoralblatt 7 [2022] S. 279 f., Nr. 134). Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass die Beauftragung, die jeweils auf vier Jahre befristet ist, verlängert werden kann. Die Seelsorger werden deshalb gebeten, ihre Kommunionhelfer/-innen auf die Termine für die Besinnungs- und Fortbildungstage aufmerksam zu machen und zur Teilnahme einzuladen.

Die Fahrtkosten sollen von der Kirchenstiftung getragen werden.

Der Anteil der Kirchenstiftung an der Teilnahmegebühr in Höhe von 18 Euro pro Person wird bereits bei der Anmeldung in Rechnung gestellt. Für die Rückerstattung im Verhinderungsfall gilt folgende Regelung:

- Abmeldung bis 9 Tage vor Veranstaltung: 100 % Rückerstattung
- Ansonsten 0,00 € Erstattung (auch bei Krankheit!)

Nr. 26 Caritas-Frühjahrssammlung 2023

- Leitwort:** „Liebe erkennt.“
- Termine:** Haus- und Straßensammlung: 6. März mit 12. März 2023
- Rundfunkpredigt:** Im 1. Programm des Bayerischen Rundfunks am Sonntag, 5. März 2023 von Diözesanadministrator Weihbischof Herwig Gössl aus Bamberg.
- Materialbestellung:** Direkte Zustellung an die Pfarreien oder über die Dekane bzw. Caritas-Kreisstellen.
- Sammler/Austräger:** Bitte bemühen Sie sich rechtzeitig um Austräger/innen von Spendenbriefen oder neue Sammler/-innen. Sie sind der Schlüssel für einen guten Sammlungserlös.
- Organisation:** Der Sachbeauftragte bzw. der Sachausschuss für soziale und caritative Fragen im PGR kann/soll in Planung, Koordination und Organisation des Sammlungswesens miteinbezogen werden.
- Ankündigung:** Über Plakate, Pfarrbrief, Vermeldung beim Gottesdienst etc. Für die Sammlung gibt es eine zentrale Homepage www.ohne-liebe-ist-alles-nichts.de
- Abrechnungstermin:** Die Sammlungsgeldersollen zeitnah, spätestens aber bis 1. Mai mit dem Caritas-Diözesanverband abgerechnet werden. 40 Prozent des Erlöses verbleiben in der Pfarrei, 60 Prozent gehen an den Diözesanverband.
- Für die Abrechnung der Caritas-Frühjahrssammlung 2023 steht Ihnen ein Online-Formular zur Verfügung. Dieses errechnet die Summen für den Diözesanverband automatisch. Der Link für die Ergebnismeldung und Materialbestellung bleibt für jede Kirchenstiftung immer gleich.
- Sammlungsbriefe:** Bitte beachten Sie die längeren Vorlaufzeiten bei Sammlungsbriefen. Planen Sie deshalb bereits im Juni 2023 die Erstellung der Briefe für die Caritas-Herbstsammlung 2023 und Materialbestellung ein. Danke.
- Versicherungsschutz:** Alle ehrenamtlichen Helfer bei ihrer Sammlungstätigkeit sind durch die Diözese Eichstätt unfallversichert. Ein Unfall muss dem Versicherungsträger innerhalb von drei Tagen angezeigt werden. Es ist daher dringend erforderlich, dass Unfälle im Zusammenhang mit der Haus- und Straßensammlung auftreten, sofort telefonisch an den Caritasverband (Herr Baranowski, Telefon 08421 50-904) gemeldet werden.

Allen, die sich an der Vorbereitung und Durchführung der Caritassammlung beteiligen, dankt der Caritasverband ganz herzlich. Für die sozial-caritative Arbeit unserer Kirche – in der Pfarrgemeinde wie überörtlich – sind die finanziellen Mittel aus der Caritassammlung unentbehrlich.

Nr. 27 **Fortbildungsangebote der Diözese**

Auf Sendung. Wie modelliert das Neue Testament „Mission“?

13. März 2023 – Beginn: 9.00 Uhr

Ort: Tagungshaus Schloss Hirschberg

Den Ostererzählungen des Neuen Testaments zufolge verstehen sich die Schüler/-innen Jesu als in die Welt gesandt. Doch was ist ihr Anliegen, welche Haltungen nehmen sie ein, um sich mitzuteilen? Wie treten sie in Kontakt zu Außenstehenden, wie vernetzen sie sich auf ihren weiten Wegen untereinander? Im Blick auf die Anfänge werden kulturelle Bedingtheiten und Entwicklungen deutlich, die den Blick auf ein heutiges Verständnis christlicher Sendung schärfen.

Referentin Prof. Dr. Hildegard Scherer

Termin Montag, 13. März 2023, von 9.00 bis 17.00 Uhr

Ort Tagungshaus Schloss Hirschberg, Hirschberg 70, 92339 Beilngries
Bildungskooperation der Diözese Eichstätt mit dem Lehrhaus für Psychologie und Spiritualität, Institut Simone Weil/Marktheidenfeld

Musik und Emotion

14. - 15. März 2023 – Beginn: 14.30 Uhr

Ort: Tagungshaus Schloss Hirschberg

Musik ist für die Seele das, was der Sport für den Körper ist, so meinte Platon. In der gesamten Geschichte der Menschheit und in allen Kulturen gibt es Musik.

In manchen Sprachen wird sie mit Freude und Wohlbefinden gleichgesetzt. Immer ist sie eng mit der Religion und dem Kult verbunden. Apollinisch oder dionysisch kann die Musik sein und wirken. Friedrich Nietzsche hat diese beiden Urprinzipien herausgearbeitet und eine gestalterische, mäßigende Urkraft der rauschhaften, auflösenden gegenüber gestellt. „Ohne Musik wäre das Leben ein Irrtum“, schrieb er schließlich.

Die Musiktherapie macht sich zu Nutze, dass mit Musik Stress reduziert, Schmerzen gelindert, Ängste vermindert, das Gedächtnis verbessert oder die körperliche Rehabilitation gefördert werden kann. Ältere Menschen können, wenn das Gedächtnis nachlässt, noch lange die Volks- und Kirchenlieder ihrer Kindheit mit mehreren Strophen singen.

Musik wurde im Krieg und bei der Jagd benutzt, um Mut zu machen und den Kampfeswillen zu stärken. Das reicht von antiken Trommeln und Blasinstrumenten bis zur hoch artifiziellen österreichischen k. und k. Militärmusik.

Vieles ist wissenschaftlich erforscht worden: Wie wirken Schallwellen, die unser Ohr erreichen auf die Hirnregionen, die für unsere Emotionen zuständig sind?

„Die Kunst der Musik ist diejenige, die den Tränen und den Erinnerungen am nächsten ist.“ meinte Oscar Wilde.

Im Seminar werden wir uns diesem Thema theoretisch, aber vor allem auch praktisch mit Beispielen und eigenem Ausprobieren nähern.

Referent Pfarrvikar Dr. med. Franz Xaver Großmann

Termin Mittwoch, 15. März, 14.30 Uhr bis Donnerstag, 16. März, 17.00 Uhr

Ort Tagungshaus Schloss Hirschberg, Hirschberg 70, 92339 Beilngries

Anmeldung Sekretariat der HA II, Abt. 3, Fort- und Weiterbildung des pastoralen Personals, Hirschberg 70, 92339 Beilngries,
E-Mail: fortbildung@bistum-eichstaett.de,
www.tagungshaus-schloss-hirschberg.de

Nr. 28 **Treffen der Erstkommunionkinder mit dem Bischof**

Die Einladung zu einem Treffen der Erstkommunionkinder mit unserem Bischof musste letztes Jahr wegen Corona abgesagt werden. Umso herzlicher wird sie für dieses Jahr wieder ausgesprochen.

Die Eucharistiefeier in der Abtei- und Wallfahrtskirche St. Walburg (Dom wird renoviert) mit den Erstkommunionkindern findet am **Montag, 17. April 2023, 10.30 Uhr** statt.

Anmeldung:

Es wird darum gebeten, dass die Pfarreien die Teilnahme ihrer Erstkommunionkinder rechtzeitig telefonisch oder schriftlich im Bischöflichen Sekretariat, Tel. 08421 50-700, E-Mail: bischof@bistum-eichstaett.de, anmelden und dabei auch die Priester, Diakone und past. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Eucharistiefeier mitwirken möchten, mitteilen.

Im Anschluss an diesen Gottesdienst besteht für jede Pfarrei die Möglichkeit, ein Gruppenfoto der Erstkommunionkinder mit dem Bischof zu machen.

Um mit einer so großen Zahl von Kindern eine würdige heilige Messe feiern zu können, wird gebeten, dafür zu sorgen, dass die Kinder im Gottesdienst von Erwachsenen begleitet werden.

Die Pfarrer mögen frühzeitig und regelgerecht die entsprechenden Absprachen mit den Schulleitungen der betreffenden Grundschulen treffen.

Nr. 29 Firmplan 2023

Im Jahr 2023 finden folgende Firmungen statt. Die Einzelheiten der Gestaltung der Firmfeier sind rechtzeitig zu besprechen. Die Hinweise zur „Spendung der Firmung“, veröffentlicht im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt 142 (1995), S. 75-85, sind zu beachten.

Firmtermin, Uhrzeit Firmort Firmspender

DEKANAT EICHSTÄTT

20.05., 9.30 Uhr **Eichstätt, Schutzengelkirche** Domkapitular Josef Blomenhofer
für Dompfarrei, Hl. Familie, Hl. Geist, Obereichstätt Rebdorf

20.07.23 **Abtei St. Walburg** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
Erwachsenenfirmung

17.06., 9.30 Uhr **Beilngries** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Beilngries, Enkering, Haunstetten, Kinding, Kirchanhausen, Kirchbuch, Kottlingwörth, Paulushofen

01.07., 9.30 Uhr **Gaimersheim** Dompropst Alfred Rottler
für Gaimersheim

13.05., 10.00 Uhr **Eitensheim** Prof. Dr. Jürgen Bärsch

20.05., 10.00 Uhr **Buxheim** Prof. Dr. Jürgen Bärsch
für Buxheim, Eitensheim

20.05., 10.00 Uhr **Bergen Münster Hl. Kreuz** Dekanatsjugendseelsorger
Christoph Sommer
für Bergen, Bergheim, Egweil, Joshofen, Meilenhofen, Nassenfels, Unterstall

20.05., 9.30 Uhr **Denkendorf** Abt Dr. Beda M. Sonnenberg OSB
für Denkendorf, Dörndorf, Gelbelsee, Irfersdorf, Irlahüll, Zandt

27.05., 9.30 Uhr **Hitzhofen** Dekanatsjugendseelsorger
Christoph Sommer
für Böhmfeld, Hitzhofen, Hofstetten

24.05., 9.30 Uhr **Eichstätt, Schutzengelkirche** Bischof Gregor Maria Hanke OSB

- 28.05., 10.00 Uhr **Mörnsheim** Weihbischof Adolf Bittschi,
Sucre (Bolivien)
für Dollnstein, Ensfeld, Mörnsheim
- 24.06., 9.30 Uhr **Titting** Pfarrer Johannes Trollmann
für Altdorf, Emsing, Erkerthofen, Kaldorf, Morsbach, Titting
- 22.05., 9.30 Uhr **Eichstätt, Schutzengelkirche** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Möckenlohe, Ochsenfeld, Pietenfeld
- 17.06., 9.30 Uhr **Rupertsbuch** Pfarrer Franz Remberger
24.06., 9.30 Uhr **Schernfeld** Pfarrer Franz Remberger
für Rupertsbuch, Schernfeld, Schönfeld
- 16.06., 10.00 Uhr **Eichstätt, Schutzengelkirche** Pfarrer Arnold Manuk
für Pollenfeld, Preith, Wachenzell
- 2023 findet keine Firmung statt für Gungolding, Schambach, Walting*

DEKANAT HABSBERG

- 26.05., 9.30 Uhr **Velburg** Regionaldekan Msgr. Johannes
Hofmann, Straubing
für Darshofen, Günching, Hörmannsdorf, Klapfenberg, Lengenfeld, Oberweiling, Velburg
- 20.05., 10.00 Uhr **Heldmannsberg** Pfarrer Roland Klein
01.07., 10.00 Uhr **Edelsfeld** Pfarrer Dr. Christian Steger,
Bayreuth
für Edelsfeld, Helsmannsberg, Pommelsbrunn, Königstein, Neukirchen
- 06.05., 10.00 Uhr **Wissing** Abt Thomas M. Freihart OSB
für Batzhausen, Daßwang, Eichenhofen, Seubersdorf, Wissing
- 17.06., 10.00 Uhr **Kastl** Pfarrer Johannes Arweck
für Illschwang, Kastl, Ursensollen
- 26.05., 10.00 Uhr **Oberwiesenacker** Pfarradministrator Thomas Eholzer
für Oberwiesenacker

- 27.05., 10.00 Uhr **Laaber** Pfarradministrator Thomas Eholzer
für Dietkirchen, Laaber
- 27.05., 9.30 Uhr **Neumarkt-Heilig Kreuz** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Krämer
für Pilsach, Litzlohe
zusammen mit den Firmlingen der Pfarrei Neumarkt-Heilig Kreuz
- 27.05., 9.30 Uhr **Lauterhofen** Weihbischof Adolf Bittschi,
Sucre (Bolivien)
für Lauterhofen, Traunfeld, Trautmannshofen
- 27.05., 10.00 Uhr **Herrieden** Dekan Peter Hauf
für Aurach, Elbersroth, Herrieden, Neunstetten, Rauenzell, Weinberg
- 17.09., 10.00 Uhr **Heilsbronn** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Harrer
für Heilsbronn, Diethofen
2023 findet keine Firmung statt für Neuendettelsau, Sachsen-Lichtenau
- 06.05., 9.00 Uhr **Mitteleschenbach** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Harrer
für Mitteleschenbach, Veitsaurach, Windsbach, Wolframs-Eschenbach
- 15.07., 9.30 Uhr **Großenried** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Bechhofen, Burgoberbach, Großenried
- 29.04. **Ornbau** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Harrer
für Ornbau
2023 findet keine Firmung statt für Arberg, Großlellenfeld, Mörsach
2023 findet keine Firmung statt für Wassertrüdingen

DEKANAT INGOLSTADT

18.05., 10.00 Uhr	Ingolstadt-St. Josef <i>für Ingolstadt-St. Josef, Ingolstadt-St. Konrad</i>	Pfarrer Dr. Clemens Hergenröder
24.06., 9.30 Uhr	Ingolstadt-St. Martin <i>für Ingolstadt-St. Martin/Mailing</i>	Pfarrer Ulrich Flashar
20.05., 10.00 Uhr	Ingolstadt-St. Anton <i>für Ingolstadt-St. Anton</i>	Pfarrer Matthias Blaha
20.05., 9.30 Uhr	Ingolstadt-St. Salvator <i>für Ingolstadt-St. Salvator (Unsernherrn)</i>	Pfarrer Ulrich Ludwig Hildebrand
20.05., 10.00 Uhr	Ingolstadt-St. Rupert <i>für Ingolstadt-Gerolfing, Ingolstadt-Mühlhausen, Ingolstadt-Pettenhofen, Ingolstadt-St. Christoph</i>	Pfarrer Sebastian Bucher
17.06., 10.00 Uhr	Lenting <i>für Lenting</i>	Diözesanjugendseelsorger Domvikar Korbinian Müller
24.06., 9.30 Uhr	Hepberg <i>für Hepberg</i>	Pfarrer Josef Heigl
24.06., 14.00 Uhr	Wettstetten <i>für Wettstetten</i>	Pfarrer Josef Heigl
20.05., 10.00 Uhr	Ingolstadt-St. Pius <i>für Ingolstadt-St. Pius</i>	Diözesanjugendseelsorger Domvikar Korbinian Müller
18.05., 10.30 Uhr	Ingolstadt-St. Augustin <i>für Ingolstadt-St. Augustin, Ingolstadt-St. Canisius</i>	Diözesanjugendseelsorger Domvikar Korbinian Müller
13.05., 10.00 Uhr	Ingolstadt-Münster <i>für Ingolstadt-Liebfrauenmünster und St. Moritz</i>	Bischof Gregor Maria Hanke OSB

18.05., 10.00 Uhr **Ingolstadt-Herz Jesu** Domkapitular i.R. Franz Mattes
für Ingolstadt-Herz Jesu

24.06., 10.00 Uhr **Ingolstadt-St. Peter** Dompropst Alfred Rottler
*für Ingolstadt-St. Michael/Etting, Ingolstadt-St. Peter/St. Willibald (Oberhaunstadt/
Unterhaunstadt)*

DEKANAT NEUMARKT

27.05., 9.30 Uhr **Neumarkt-Heilig Kreuz** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Krämer
*für Neumarkt-Heilig Kreuz, Pelchenhofen zusammen mit den Firmlingen aus Pilsach/
Litzlohe*

08.07., 10.00 Uhr **Neumarkt-Zu Unserer Lb. Frau** Pfarrer Stefan Wingen
für Neumarkt-Zu Unserer Lieben Frau

08.07., 10.00 Uhr **Neumarkt-St. Johannes** Domkapitular Norbert Winner

15.07., 10.00 Uhr **Neumarkt-St. Johannes** Abt Thomas M. Freihart OSB
für Neumarkt-St. Johannes

17.06., 9.30 Uhr **Neumarkt-Pölling** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Krämer
für Pölling, Woffenbach

01.07., 10.00 Uhr **Freystadt** Pfarrkurat P. Äneas Opitek OFM
*für Burggriesbach, Forchheim, Freystadt, Mönig, Pavelsbach, Mörsdorf, Sondersfeld,
Thannhausen*

13.05., 9.30 Uhr **Postbauer-Heng** Pfarrer Markus Fiedler
für Postbauer-Heng, Pyrbaum, Seligenporten

23.06., 9.30 Uhr **Berching** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Berching, Holnstein, Pollanten, Staufersbuch, Waldkirchen, Thann, Weidenwang

08.07., 9.30 Uhr **Berg** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Krämer
für Berg, Gnadenberg, Hausheim, Sindlbach, Stöckelsberg

17.06., 10.00 Uhr **Töging** Pfarrkurat Ceslaw Kubalski
01.07., 10.00 Uhr **Dietfurt** Pfarrer Armin Heß
01.07., 10.00 Uhr **Staadorf** Pfarrkurat Ceslaw Kubalski
für Dietfurt, Eutenhofen, Hainsberg, Staadorf, Töging

15.07., 9.30 Uhr **Berggau** Dekanatsjugendseelsorger
Michael Krämer
für Berggau, Reichertshofen

08.07., 9.30 Uhr **Deining** Pfarrer Michael Konecny
für Deining, Döllwang, Großalfalterbach, Waltersberg

2023 findet keine Firmung statt für Breitenbrunn, Gimpertshausen, Kemnathen

24.06., 10.00 Uhr **Mühlhausen** Domdekan Msgr. Dr.
Stefan Killermann
für Wappersdorf-Mühlhausen, Sulzbürg

29.05., 9.30 Uhr **Plankstetten** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Plankstetten, Oening, Kevenhüll

DEKANAT NÜRNBERG SÜD

07.10., 10.00 Uhr **Nürnberg-Eibach** Domkapitular Josef Funk
07.10., 14.00 Uhr **Nürnberg-Eibach** Domkapitular Josef Funk
für Nürnberg- Eibach, Nürnberg-Maria am Hauch, Stein

12.11., 10.00 Uhr **Nürnberg-St. Maximilian Kolbe**
*für Nürnberg-Hl. Edith Stein (Heiligste Dreifaltigkeit, Menschwerdung Christi,
St. Maximilian Kolbe, Zum Guten Hirten)*

08.07., 10.00 Uhr **Burgthann** Pfarrer Clemens Mennicken
08.07., 16.00 Uhr **Altdorf** Diözesanjugendseelsorger
Domvikar Korbinian Müller
für Altdorf, Leinburg, Winkelhaid-Burgthann

14.10., 9.30 Uhr **Nürnberg-Katzwang** Diözesanjugendseelsorger
Domvikar Korbinian Müller
für Nürnberg-Katzwang, Nürnberg-Reichelsdorf

15.07., 9.30 Uhr **Nürnberg-Herpersdorf** Pfarrer Stephan Neufanger
16.07., 9.30 Uhr **Nürnberg-Herpersdorf** Pfarrer Stephan Neufanger
für Nürnberg-Herpersdorf, Nürnberg-Kornburg, Nürnberg-St. Rupert

07.10., 10.00 Uhr
für Feucht, Schwarzenbruck

30.09., 9.30 Uhr **Nürnberg-Moorenbrunn** Domvikar Michael Harrer
für Nürnberg-St. Johannes der Täufer

DEKANAT ROTH-SCHWABACH

15.07., 10.00 Uhr **Schwabach** Dekanatsjugendseelsorger
Sebastian Stanclik
für Schwabach-St. Sebald

01.07., 10.00 Uhr **Hilpoltstein** Abt Thomas M. Freihart OSB
01.07., 14.30 Uhr **Meckenhausen** Abt Thomas M. Freihart OSB
für Hilpoltstein, Jahrsdorf, Meckenhausen, Weinsfeld, Zell

13.05., 10.00 Uhr **Roth** Pfarrer Christian Konecny
für Roth, Büchenbach

13.05., 10.00 Uhr **Wendelstein** Pfarrer Michael Kneißl
für Wendelstein

20.05., 10.00 Uhr **Schwanstetten** Pfarrer Michael Kneißl
für Rednitzhembach, Schwanstetten

24.06., 9.30 Uhr **Abenberg** Dekan Matthäus Ottenwälder
24.06., 14.30 Uhr **Spalt** Dekan Matthäus Ottenwälder
für Abenberg, Großweingarten, Spalt, Theilenberg

24.06., 10.00 Uhr **Greding** Dekanatsjugendseelsorger
Sebastian Stanclik

24.06., 14.00 Uhr **Greding** Dekanatsjugendseelsorger
Sebastian Stanclik
für Greding, Großhöbing, Heimbach, Obermässing, Röckenhofen, Untermässing

- 18.03., 9.30 Uhr **Allersberg** Pfarrer Peter Wenzel
für Allersberg
- 07.10., 9.30 Uhr **Georgensgmünd** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Georgensgmünd, Röttenbach
- 20.05., 10.00 Uhr **Heideck** Dekanatsjugendseelsorger
Sebastian Stanclik
für Heideck, Laibstadt, Liebenstadt, Thalmässing
2023 findet keine Firmung statt für Roßtal

DEKANAT WEISENBURG-WEMDING

- 20.05., 9.30 Uhr **Weißenburg** Dekan Konrad Bayerle
für Ellingen, Dorsbrunn, Fiegenstall, Stopfenheim, Weißenburg
- 01.07., 10.00 Uhr **Gunzenhausen** Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Absberg, Obererlbach, Gnotzheim, Cronheim, Gunzenhausen
- 19.07., 9.30 Uhr **Wemding-St. Emmeram** Diözesanjugendseelsorger
Domvikar Korbinian Müller
für Hainsfarth, Megesheim, Schwörsheim, Wemding
- 07.07., 9.30 Uhr **Monheim** Dekan Konrad Bayerle
für Baierfeld, Buchdorf, Flotzheim, Monheim, Weilheim, Wittesheim
- 08.07., 9.30 Uhr **Wolferstadt** Dekan Konrad Bayerle
für Fünfstetten, Gosheim, Gundelsheim, Huisheim, Mündling, Gunzenheim, Otting,
Sulzdorf, Wolferstadt
2023 findet keine Firmung statt für Treuchtlingen, Möhren, Markt Berolzheim,
Pappenheim
- 08.07., 9.30 Uhr **Pleinfeld** Diözesanjugendseelsorger
Domvikar Korbinian Müller
für Pleinfeld, Walting, Stirn, St. Veit
- 26.05., 9.30 Uhr Eichstätt, Schutzengelkirche Bischof Gregor Maria Hanke OSB
für Raitenbuch, Pfraunfeld
2023 findet keine Firmung statt für Ammerfeld, Emskeim, Rohrbach, Rögling, Tagmersheim

Nr. 30 **Zweite Dienstprüfung 2023 für Religionslehrer/-innen i. k.V. und Gemeindeassistent/-innen**

Gemäß der PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BERUFSEINFÜHRUNG (für den Abschluss der Zweiten Dienstprüfung) von Gemeindeassistenten/innen und Religionslehrer/innen i.k. V. (in Kraft getreten am 23.12.2019) wird im Jahr 2023 wieder eine Zweite Dienstprüfung durchgeführt. Zur Teilnahme verpflichtet sind die Religionslehrer/-innen i.k.V. und Gemeindeassistent/-innen, die im August 2023 die zwei- bzw. dreijährige Phase der Berufseinführung („Seminarzeit“) abschließen.

Termin: Montag, 3. Juli 2023

ab 15.00 Uhr, **mündliche Prüfung.**

Seminarraum der Schulabteilung, Eichstätt, Luitpoldstr. 6, 2. Stock.

WEITERE INFORMATIONEN

Nr. 31 **Jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabsteinen**

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft schreibt in Ihrer Vorschrift VSG 4.7 zwingend vor, jeden Grabstein einmal pro Jahr zu prüfen.

Da die Montage der Grabsteine oft nicht entsprechend der Vorschriften erfolgte oder auch Frost bzw. Grabaushubarbeiten den Grabstein gelockert haben, besteht eine Gefahr für Friedhofbesucher oder Friedhofbedienstete.

Die Überprüfung der Grabsteine ist eine Vorsorgemaßnahme, damit Verletzungen oder Todesfälle durch umgestürzte Grabsteine verhindert werden.

Die Überprüfung jedes einzelnen Grabsteines muss sachlich und fachlich schriftlich dokumentiert werden. Die Dokumentation wird bei eventuellen juristischen Verfahren als Beweis verwendet. Bei nicht fachkundiger Prüfung kann eine glaubwürdige Beweislast schwer erbracht werden.

Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass der Grabstein wackelig und umsturzgefährdet ist, muss dieser gesichert werden. Der Grabsteineigentümer muss vom Friedhofbetreiber schriftlich informiert und um Instandsetzung gebeten werden.

Besonders nach der Frostperiode wird die Überprüfung der Standsicherheit empfohlen. Der Prüfablauf ist in der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal Sept. 2009) der Deutschen Naturstein Akademie genau beschrieben.

Nr. 32 **Verehrung des sel. P. Johann Philipp Jeningen SJ im Bistum**

Mit dem Dekret Prot. N. 675/22 gestattet das Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Aufnahme des seligen Johann Philipp Jeningen SJ, Priester, in den Eigenkalender der Diözese Eichstätt. Die liturgische Feier, als nichtgebotener Gedenktag, ist für den 8. Februar vorgesehen. Für die Feier des Gedenktages werden Commune-Texte für Hirten der Kirche, für einen Seelsorger verwendet.

Eigentexte für die Messfeier und das Stundengebet an seinem Gedenktag stehen auf der Homepage des Bistums als Download zur Verfügung:

www.bistum-eichstaett.de/jeningen/

Nr. 33 **Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023**

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das **Aktionsplakat** zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und

-bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue **Misereor-Hungertuch** „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein far-

benstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der **Misereor-Fastenkalendar 2023** und das **Fastenbrevier** (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die **Kinderfastenaktion** hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter **Coffee Stop-Aktionstag**. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor -Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug unter Angabe der Nr. der Kirchenstiftung und der Nr. der Kollekte innerhalb von 14 Tagen nach dem Kollektentermin an die Diözese Eichstätt, durchlaufende Kollekten, Konto-Nr. Diözese Eichstätt, IBAN: DE 52 7509 0300 007 6521 00 – BIC: GENODEF1M05 – Liga-Bank zu überweisen.

Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Telefon 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Telefon 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Misereor 2023 – Referat Weltkirche

Zur Unterstützung der lokalen Bemühungen um das Gelingen der Misereor Fastenaktion organisiert das Referat Weltkirche im Zeitraum vom 23.03. bis 26.03 einige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen.

Wir bitten eindringlich um Weitergabe der Termine:

Fr. 24.03.: 14.00 bis 16.00 Uhr Herrieden, Marktplatz Coffeestop mit Schwester Perline Soamonambina aus Madagaskar

Sa. 25.03.: 10.00 bis 12.30 Uhr Eichstätt, Marktplatz Coffeestop mit Schwester Perline Soamonambina aus Madagaskar

So. 26.03.: 9.30 Uhr Eichstätt, St. Walburg, Misereor Gottesdienst mit Dompfarrer Josef Blomenhofer und Schwester Perline Soamonambina aus Madagaskar und anschließender Begegnung im Jugendraum

Schwester Perline wird neben diesen öffentlichen Terminen auch in mehreren schulischen Veranstaltungen in Neumarkt und Herrieden zum Einsatz kommen und von den Projekten berichten, die Misereor in ihrer Heimat unterstützt.

Material, insbesondere große und kleine Hungertücher, kann im Referat Weltkirche ausgeliehen werden.

Nr. 34 Hinweis zum Opfer bei der Erwachsenenfirmung

Das Opfer der Firmlinge am Tag der Erwachsenenfirmung, 20. Juli 2023, ist ohne Abzug an die Diözese Eichstätt, durchlaufende Kollekten, Konto-Nr. Diözese Eichstätt, Kollekten-Nr. 3160080006, IBAN: DE52 7509 0300 0007 6521 00, BIC: GENODEF1M05 Liga-Bank zu überweisen.

Nr. 35 **Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

Die deutschen Bischöfe

- Nr. 95 Kirchliches Arbeitsrecht 3., völlig überarbeitete Neuauflage 2023
- Nr. 95A Grundordnung des kirchlichen Dienstes 5. völlig überarbeitete Neuauflage
- Nr. 111 Die Perspektive des Glaubens anbieten – Der Religionsunterricht in der Grundschule

Arbeitshilfe

- Nr. 335 „Sie sprachen miteinander über all das ...“ (LK 24.14) Impulse zur Kommunionvorbereitung als Beispiel für evangelisierendes Wirken
- Nr. 336 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Pakistan

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

- Nr. 236 Apostolische Konstitution PRAEDICATE EVANGELIUM von Papst Franziskus über die Römische Kurie und ihren Dienst für die Kirche in der Welt

Kirchliches Handbuch XLII

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2016–2020

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XLII (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2016 bis 2020), ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN: 978-3-8107-0366-8, zum Preis von 25,00 € erhältlich.

